

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893y beim Landesgericht Wels) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Linz-Wels**“. Das Versorgungsgebiet umfasst insbesondere das Stadtgebiet von Linz sowie die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenau, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dyonysen, Ansfelden, Kremsdorf, und Pucking soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der **Antenne Oberösterreich GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfällt hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität die Auflage gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss erlischt hinsichtlich der betroffenen Funkanlage die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Die Anträge der folgenden Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen:
  - a) **Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“** (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien);
  - b) **N & C Privatradio Betriebs GmbH** (FN 160655 h beim Handelsgericht Wien);
  - c) **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien);
  - d) **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien).
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ das technische Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 17.02.2014, bei der KommAustria am 18.3.2014 eingelangt, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“.

Am 10.10.2014 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 18.12.2014 um 13 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 16.12.2014 der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung sowie am 18.12.2014 die Anträge der Superfly Radio GmbH, der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, jeweils auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“, in eventu auf Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität, bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 13.01.2015 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme und richtete Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Superfly Radio GmbH und die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom. Mit Schreiben vom selben Tag erging gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsauftrag die Antenne Oberösterreich GmbH.

Am 28.01.2015 wurde Ing. Axel Baier von der RTR-GmbH zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 26.01.2015 ergänzte die N & C Privatrado Betriebs GmbH ihren Antrag. Mit Schreiben vom 27.01.2015 übermittelte die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom einen ergänzenden Schriftsatz. Die Antenne Oberösterreich GmbH kam mit Schreiben vom 28.01.2015 der ihr aufgetragenen Mängelbehebung nach und am 29.01.2015 ergänzte die Superfly Radio GmbH ihren Antrag.

Mit Schreiben vom 03.02.2015 wurde die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom darüber informiert, dass die KommAustria davon ausgehe, dass der Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ voraussichtlich zurückzuweisen sein wird, da bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 18.12.2014, 13 Uhr, kein technisches Konzept im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G vorgelegt worden sei und ihr gleichzeitig gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 06.02.2015 langte eine Unterstützungserklärung des Bischofs von Linz für den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich ein.

Mit Schreiben vom 11.02.2015 langte eine Stellungnahme der Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ein.

Mit Schreiben vom 13.02.2015 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 25.02.2015, KOA 1.193/15-012, wurde der Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk betreffend die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G zurückgewiesen. Der Bescheid wurde den übrigen Parteien übermittelt.

Am 04.03.2015 legte der Amtssachverständige der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte vor. Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde die Oberösterreichische Landesregierung über das Ausscheiden der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom aus dem Verfahren informiert und ihr neuerlich die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11.03.2015 übermittelte die KommAustria den Parteien das fernmeldetechnische Gutachten, eine Liste der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom 13.02.2015 und gab den Parteien die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 gab die N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Stellungnahme ab, die den übrigen Parteien mit Schreiben vom 25.03.2015 zur Kenntnis übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 langten Stellungnahmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der Antenne Oberösterreich GmbH und der Superfly Radio GmbH ein, die den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 01.04.2015 wechselseitig zur Kenntnisnahme übermittelt wurden.

Mit Schreiben vom 03.04.2015 langte eine weitere Stellungnahme der Superfly Radio GmbH ein. Dieses Schreiben wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 14.04.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 24.04.2015 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung eine Stellungnahme, welche den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 27.04.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 06.05.2015 übermittelten die Antenne Oberösterreich GmbH sowie die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine weitere Stellungnahme, welche den Parteien wechselseitig mit Schreiben der KommAustria vom 11.05.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 26.05.2015 übermittelte die Antenne Oberösterreich GmbH eine gutachterliche Stellungnahme, die den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 28.05.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 09.06.2015 übermittelte die KommAustria den Parteien ein ergänzendes frequenztechnisches Gutachten des Amtsachverständigen vom 02.06.2015, eine weitere Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich vom 03.06.2015 sowie weitere Stellungnahmen der Antenne Oberösterreich GmbH und Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 05.06.2015 zur Kenntnisnahme.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „LINZ (89,2 MHz)“ wird durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ gebildet.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können das Stadtgebiet von Linz sowie die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenau, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dyonyisen, Ansfelden, Kremsdorf, und Pucking versorgt werden. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können insgesamt ca. 280.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht kein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

## **2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme**

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

**KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Radio Arabella Linz 96,7** (Privatradio Arabella GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

**Life Radio Oberösterreich** (Life Radio GmbH & Co KG):

Das Programm "Life Radio" umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

**Lounge FM** (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH):

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Aus der Begründung des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.380/07-001, ergibt sich im Sachverhalt, dass sich das „Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3“ einteilt, wobei „die erste dieser Kategorien [...] dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms [...], während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen“ sollen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.380/14-004, wurde gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die beantragte beabsichtigte Programmänderung, die bisherige Kategorie „Chillout“ (Kategorie 1) in „Chillout-Pop“ umzuwandeln, wodurch die Musikstile „loungeiger Swing“ und Standards des „All American Songbook“ von Künstlern wie Sade, Michael Buble, Rod Stewart, Robbie Williams, Bruno Mars oder Michael Jackson sowie anderen, weniger bekannten Künstlern, sofern deren Songs den genannten Genres entsprechen, neu hinzutreten und zukünftig 65 % der Kategorie „Chillout-Pop“ ausmachen sollen, wodurch im Ergebnis bis zu 38,5 % des gesamten Musikprogramms diesen Genres zukommt, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. In der rechtlichen Beurteilung hielt die KommAustria klarstellend Folgendes fest: *„Durch die Umwandlung der Kategorie „Chillout“ in „Chillout-Pop“ sollen nunmehr „loungeiger Swing“ und Standards des „All American Song Book“ ins Programm einfließen; von den im Antrag beispielhaft genannten Künstlern sollen ausschließlich solche Songs gespielt werden, die diesen Genres entsprechen.“*

#### **Welle 1 Linz (WELLE SALZBURG GmbH):**

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "Current based AC" und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil von 30 % richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

#### **RADIO FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Radio FRO“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 40% der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 58% der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20% der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt bei über 90%.

### **2.3. Zu den Antragstellern**

#### **2.3.1. Verein Radio Maria Österreich**

##### Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

##### Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des

Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2010, KOA 1.538/10-005)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2007, KOA 1.300/07-003)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.05.2014, KOA 1.214/14-002)
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)
- „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, nicht rechtskräftig).

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie über die terrestrische Multiplexplattform MUX B (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003). Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten - Gloria Kirchenmesse“ in St. Pölten sowie seit 2010 das „Fest der Jugend“ im Raum Salzburg begleitet wurden.

#### Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information und Nachrichten aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie,



Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch zwei mobile Studioeinheiten erreicht werden, die bereits seit vielen Jahren in Linz im Einsatz sind, von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden und das Programm mit Beiträgen und Live-Übertragungen aus dem Versorgungsgebiet versorgen. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen. In nahezu allen Sendungen steht 50 % der Zeit für Anrufe der Hörer zur Verfügung.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Das Programm will inhaltlich die relevanten Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung abdecken. Inhaltlich werden daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung angesprochen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen und umfasst von Kindern über Berufstätige bis hin zur Generation 50+. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, geistliche Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik und Klassik; mit dem Schwerpunkt auf Musik, die sich unter „Neues geistliches Lied“ zusammenfassen lässt.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

*„1x1 der Sakramente*

*Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.*

### *ABC d. Heiligen*

*Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen eine Katechese von Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] hören. In seinen Ansprachen bei den Mittwochsaudienzen behandelt der Papst jeweils einen Heiligen oder eine Heilige der Kirche.*

### *Bei uns zu Gast*

*So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)*

*Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt .... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Betthupferl*

*Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.*

### *Bibelschule*

*Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Büchermagazin*

*Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.*

### *Classic Hour*

*Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.*

### *Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)*

*In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Fünf Brote & Zwei Fische*

*Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Fünf vor Elf*

*Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.*

### *Generalaudienz*

*Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.*

### *Glaubensforum*

*Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.*

*Hallo Kinder!*

*Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntagabend!*

*Hoamatklang*

*Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.*

*Kalenderblatt*

*Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!*

*Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)*

*Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.*

*Katechismus*

*Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.*

*Kirche im Aufbruch*

*Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.*

*Konzertkalender*

*Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.*

*Lebensbilder*

*Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.*

*Lebenshilfe*

*Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.*

*Loretto On Air*

*Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.*

*Portrait*

*Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.*

### *RM Campus*

*Am Fr um 22 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.*

### *RM Klassik*

*Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.*

### *RM Literatur*

*In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.*

### *RM music & more*

*Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.*

### *RM Spektrum*

*Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.*

### *run the race – Teenies on air*

*Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht: coole Musik, Glaubenszeugnisse, Austausch u.v.m*

### *Samstag spezial*

*Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Sprich nur ein Wort*

*In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Tipps und Tricks für einen guten Empfang*

*In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Unser Glaube*

*Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Veranstaltungskalender*

*Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.*

### *Vorträge & Exerzitien*

*Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.*

### *Wort des Lebens*

*Jeweils von Dienstag bis Freitag um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.*

*Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“.*

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von derzeit 16 hauptamtlichen Angestellten und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Andreas Siller ist technischer Leiter und verantwortlich für den Einkauf und die Verwaltung. Er ist gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister und verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Ihm zur Seite steht für die technischen Abläufe, die Audio-Technik, den Support und die Mobilstudios Ing. Bernard Grimm, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und Sendebegleitung.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die zwei bereits im Versorgungsgebiet vorhandenen mobilen Studio-Einheiten sollen auch nach Zulassungserteilung weiterhin hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 46.000,- im ersten, EUR 66.000,- im zweiten, EUR 86.000,- im dritten und EUR 106.000,- im vierten Jahr kalkuliert.

Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 250.000 Einwohnern an. Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,0 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3,0 % im dritten sowie 3,5 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 160,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 65.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden) in Höhe von EUR 80.000,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 100.000,- (Spenden), für das dritte Jahr in Höhe von EUR 120.000,- (Spenden) und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 140.000,- (Spenden).

Den veranschlagten Einnahmen werden Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen in Höhe von jährlich EUR 22.000,-, Öffentlichkeitsarbeit EUR 12.000,- sowie zusätzlich im ersten Jahr EUR 10.500,- für die Frequenzplanung, gegenübergestellt.

Im Hinblick auf die Kosten der redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass diese gering sind,

da der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist und die mobilen Studioeinheiten bereits existieren. Die beiden bestehenden Mobilstudiotteams sollen die redaktionelle Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit im Versorgungsgebiet übernehmen und den Aufbau weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter sicherstellen.

### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist von den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

## **2.3.2. Antenne Oberösterreich GmbH**

### **2.3.2.1. Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“**

#### Antrag

Der Hauptantrag der Antenne Oberösterreich GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 89,3 MHz“.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 229893 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahltem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als Geschäftsführerin fungiert Sylvia Buchhammer.

Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008), „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003 sowie Erweiterung und Umbenennung mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002), „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013) und „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002) sowie Inhaberin der derzeit nicht rechtskräftigen Zulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ (Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.473/14-010).

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind. Der Stiftungszweck erlaubt u.a. die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Medienbereich im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013.

Weiters ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“.

Im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ verbreitet die Antenne Oberösterreich GmbH ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

#### Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet grenzen beide unmittelbar aneinander.

Die Antenne Oberösterreich GmbH bringt zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ vor, dass die Verbindungen bzw. Verknüpfungen zwischen Wels und Linz vielfältig und auch historisch gewachsen sind. Tagsüber hören viele Welser in Linz Radio, vor allem weil diese Menschen, hauptsächlich Berufspendler, wichtige Informationen, wie etwa zu Verkehr und Wetter, aus jenem Sendegebiet erfahren wollen, in dem sie einen Großteil des Tages verbringen. Am



deutlichsten manifestiert sich dieser Zusammenhang dort, wo er für die Menschen am wichtigsten ist: im alltäglichen Erwerbsleben. Betrachtet man die Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete - auf der einen Seite die Region Wels Stadt/Wels Land, auf der anderen Seite die Region Linz Stadt/Linz Land, dann ist klar, dass der bedeutendste wirtschaftliche Zweig die Industrie ist. Linz hat bei einem Anteil von 13,4 % der oberösterreichischen Bevölkerung einen Anteil an den Kommunalsteuereinnahmen von 26,8 %. Da die Kommunalsteuer von der Bruttolohnsumme berechnet wird, ist sie ein direkter Gradmesser für die Anzahl der Arbeitsplätze und die Lohnhöhe. Linz kann seinen Bedarf an Arbeitnehmern nur zu 40 % durch die Linzer Bevölkerung decken, rund 60 % der Arbeitsplätze werden von Einpendlern belegt. Durch die enge geographische Verbindung von Wels und Linz ist das Ausmaß der Einpendler von Wels nach Linz überproportional hoch. Die Region Linz-Wels wird als zusammenhängender und höchst erfolgreicher Wirtschaftsraum wahrgenommen. Dies wird auch durch Zahlen der Statistik Austria zum Bruttoregionalprodukt bestätigt. Linz-Wels erreichte 2010 ein Bruttoregionalprodukt von 44.200 Euro pro Einwohner und liegt damit ganz knapp hinter Wien (44.300 Euro) auf Platz 2. Neben dem Bruttoregionalprodukt unterstreichen auch andere Wirtschaftsindikatoren (z.B. Kommunalsteuer) die Wirtschaftskraft von Linz und Wels als Wirtschaftszentrum Oberösterreichs. Oberösterreich ist in fünf NUTS 3 Regionen gegliedert: Linz-Wels, Steyr-Kirchdorf, Traunviertel, Innviertel und Mühlviertel. Die Antenne Oberösterreich GmbH führt weiters aus, dass Wels im oberösterreichischen Zentralraum auch als Messestandort eine große Bedeutung hat. Linz ist als Universitätsstadt für das Einzugsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ von ständig wachsender Bedeutung. Der Raum Linz-Wels macht einen großen Teil des oberösterreichischen Zentralraums aus. Es bestehen optimale Verkehrsverbindungen zwischen Linz und Wels. Durch Autobahnen (A1, A25) und Bundesstraßen als auch durch die optimalen Bahnverbindungen herrscht rege Mobilität zwischen diesen beiden Städten. Sowohl beruflich für die Fahrt zum Arbeitsplatz als auch privat für den Besuch von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen herrscht rege Mobilität im Großraum Linz-Wels.

Das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ bildet ein eigenes NUTS-3-Gebiet (AT312) und erstreckt sich auf Teile des NUTS-2-Gebietes „Oberösterreich“ (AT31) des NUTS-1-Gebietes Westösterreich (AT3).

Die Antenne Oberösterreich GmbH führt zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung aus, dass die Durchführung des Sendebetriebs auf Grundlage der beantragten Übertragungskapazität problemlos möglich ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite führt zu einer stärkeren Verbreitung des Programms, was wiederum größere Attraktivität für Werbekunden, auch aus dem Bereich Wels mit sich bringt. Durch einen Reichweitzugewinn im werblich höchst interessanten Linzer Markt kann ein äußerst attraktives neues Kundenpotential erschlossen werden. Für die Finanzierung der Kosten des Sendebetriebs über die neue Übertragungskapazität besteht ausreichend finanzielle Bedeckung. Um die programmlichen Themen des zusätzlichen Sendegebietes zu bearbeiten sollen zwei zusätzliche Redakteure und ein zusätzlicher Moderator, sowie ein bis zwei freie Redakteure eingestellt werden. Auch für die Vermarktung plant die Antragstellerin mit zwei bis drei neuen Mitarbeitern. Die Mehrkosten von rund 93.000 Euro durch neue Mitarbeiter und die Ausdehnung von Arbeitszeiten bei bestehenden Mitarbeitern sollen durch zusätzliche Werbeaufträge von Kunden aus dem neuen Sendegebiet und attraktive Angebote für Welsener Kunden abgedeckt werden.

Ferner verweist die Antenne Oberösterreich GmbH darauf, dass sich der Programmcharakter im Programm mit Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität nicht verändern wird. Die Musifarbe, auch das Verhältnis von Wort zu Musik und die Serviceelemente bleiben unverändert, es soll aber in allen Programmelementen (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Hinweise auf kulturelle Aktivitäten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, Eventberichterstattung etc) in gleichem Ausmaß auf das Gebiet Linz eingegangen werden, wie auf das bestehende Sendegebiet Wels. Dies ist aufgrund des

starken wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs der beiden Sendegebiere problemlos möglich. Auch politische und kulturelle Themen sind für beide Gebiete, die ja gemeinsam den größten Teil des Oberösterreichischen Zentralraums bilden, gleichermaßen von Bedeutung. Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge zwischen den Städten Wels und Linz und der Bedeutung von Linz als Landeshauptstadt auch für den Raum Wels, ist die Berichterstattung über Linz bereits jetzt ein fixer Bestandteil des Programms. Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass das Programm im lokalorientierten AC-Format sowohl im Wort- als auch Musikprogramm durch die anvisierte Kernzielgruppe eine im Versorgungsgebiet bestehende Lücke füllt.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Antenne Oberösterreich GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zugeordneten Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ besteht ein durchgehender technischer Anschluss. Das Ausmaß der technisch nicht vermeidbaren Überschneidung (spill over) beträgt circa 5.000 Einwohner.

Das Versorgungsgebiet „Linz“ versorgt ca. 280.000 Einwohner.

Aus Sicht von „Wels 98,3 MHz“ beträgt der Zugewinn an technischer Reichweite ca. 275.000 Einwohner oder ca. 275 %. Das Ausmaß der Überschneidung beträgt ca. 5 %.

Der Zugewinn an Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes „Linz 89,2 MHz“ beträgt ca. 95.000 Einwohner, bezogen auf die Größe des Versorgungsgebietes „Linz 89,2 MHz“ sind das ca. 34 %. Das Ausmaß der Überschneidung beträgt ca. 1,8 %.

Das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ ist aufgrund der Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete „Innsbruck (105,1 MHz) und Teile des Tiroler Oberlandes“, „Östliches Nordtirol 2“, „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Bregenz und Dornbirn“, „Aichfeld – Oberes Murtal“ sowie „Obersteiermark“ (im Falle der rechtskräftigen Zulassungserteilung) der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH, sind aufgrund der geographischen Entfernung zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Salzburg“ liegt eine geringfügige, technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) vor.

### **2.3.2.2. Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet**

#### Antrag

Der Eventualantrag der Antenne Oberösterreich GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Zur Gesellschaftsstruktur der Antenne Oberösterreich GmbH, ihren Beteiligungen, ihrer bisherigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin und zum technischen Konzept kann auf Punkt 2.3.2.1. verwiesen werden.

## Geplantes Programm

Die Antenne Oberösterreich GmbH bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug und plant hierbei ein modernes „AC“-Format umzusetzen. Als Zielgruppe strebt sie die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten entweder als Auftragsproduktion von einem Dritten oder aber von der Antenne Oberösterreich GmbH selbst gestaltet werden sollen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

Das Musikprogramm im modernen „AC“-Format soll aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf bis zehn Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance, Pop Rhythmic u.ä.) soll eine abwechslungsreiche Playlist erstellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen, wodurch ein hoher Lokalbezug des Versorgungsgebiet spezifischen Musikgeschmacks sicher gestellt werden soll.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. dorthin einpendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen mit Servicecharakter (Umfahrungstipps etc.) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Vorgesehen sind Kooperationen mit ortsansässigen Unternehmen, Einkaufszentren, Wirtschaftstreibenden und Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden. „Off-Air“ Aktivitäten in Form von regelmäßigen Veranstaltungskooperationen sollen die Bindung der lokalen Zielgruppe noch erhöhen.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Oberösterreich GmbH, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes und der angrenzenden Gebiete sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Oberösterreich GmbH von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll durch eine lokale Redaktion gewährleistet werden, in der überwiegend Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Lokalität und die Einbindung der Interessen der Hörer im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aus allen Lebensbereichen sollen auch die laufende Moderation des Programms prägen.

Folgende Elemente bilden den Kern des beantragten Programms:

Morgenshow: immer topinformiert in den Tag

Morgenshow von montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr früh mit zahlreichen lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet; durch eine Anlass bezogene Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerinnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerinnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Weitere Schwerpunkte werden auf die Sport-Berichterstattung und den regelmäßigen Eventkalender sowie auf ausführliche Societynews gelegt.

Vormittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, über Geschehnisse und Ereignisse aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); ggf. Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

Nachmittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 14:00 und 19:00 Uhr mit viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, je nach Aktualität eigenen Wirtschaftsnachrichten, Hinweisen zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag soll eine informative Sendung mit regionalem Informationscharakter durch informative Berichte aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter und Verkehrsmeldungen sein. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den Hörerinnen in kompakter Art und Weise näher gebracht.

Tophits:

Die abendliche Sendung von 19:00 bis 21:00 Uhr mit vielen (aktuellen) Tophits und den größten Hits aus den Charts.

Hits Non Stop:

Abendprogramm, Mo bis Fr zwischen 21:00 und 05:00 Uhr, Sa zwischen 00:00 und 05:00 Uhr, So zwischen 21:00 und 05:00 Uhr.

Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren. Das Programm kann durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet werden.

### Musik:

Eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat, von montags bis freitags zwischen 05:00 und 06:00 Uhr, samstags und sonntags zwischen 05:00 und 07:00 Uhr.

Das Programm soll grundsätzlich zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (montags bis freitags) und von 07:00 bis 18:00 Uhr (am Wochenende) live gestaltet werden. Die Sendungen von 19 bis 21:00 Uhr (montags bis freitags) bzw. 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (samstags und sonntags) werden voraufgezeichnet.

Die Sendungen von 21:00 bis 24:00 Uhr (montags bis freitags) werden unmoderiert ausgestrahlt. Zwischen 00:00 Uhr und 6:00 Uhr (montags bis freitags) bzw. 00:00 Uhr und 07:00 Uhr (samstags und sonntags) sowie am Samstag von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr und am Sonntag von 21:00 Uhr bis 00:00 Uhr wird ausschließlich Musik (inkl. Serviceelementen, Werbung etc.) ausgestrahlt.

Die Antragstellerin lege das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Oberösterreich GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin sowie das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Oberösterreich GmbH auch für die Veranstaltung des Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter Bernhard Lechner, den Programmleiter Stephan Offierowski und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig. Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH.

Programmdirektor ist Stephan Offierowski. Er blickt auf eine rund 25-jährige Radiokarriere zurück. Er ist seit 1987 im Hörfunkbereich tätig und begann als Morgenshow-Moderator bei Radio Luxemburg. Danach war er bei deutschen Radiostationen wie RTL Berlin und Antenne Bayern als Unterhaltungschef bzw. Programmchef tätig.

Bernhard Lechner ist Verkaufsleiter der Antragstellerin. Er ist seit 2011 als Verkaufsleiter West tätig. Er war zuvor als Vermarkter für das SAT1 Magazin „Style“ tätig sowie für „Mc Donalds Channel M TV“ zuständig. Er verfügt über eine langjährige Verkaufserfahrung, welche er auch durch seine Tätigkeit als Filialgeschäftsführer bei „Eybl“ gesammelt hat.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten der Antragstellerin in Salzburg und Tirol tätig.

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie sechs Mitarbeiter im Programm und 3 Mitarbeiter im Verkauf vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses

den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb im Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen, das aus zwei fixen und einem freien Redakteur und zwei fixen und einem freien Moderator bestehen soll. Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Die Erstellung der täglichen Playlist soll durch den erfahrenen Musikchef der Antenne Oberösterreich GmbH erfolgen. Drei weitere Mitarbeiter sind als Verkäufer geplant, wobei es sich um zwei fixe und einen freien Mitarbeiter handelt.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Oberösterreich GmbH genutzt werden. Für die Sendeanlagenerrichtung soll die RTVtec/Radio TeleVision Technology beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Oberösterreich GmbH aus der Veranstaltung von Hörfunkprogramm in Wels erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verweist die Antragstellerin auch auf bestehende Synergien mit ihrer Muttergesellschaft sowie die bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Oberösterreich GmbH primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 30.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation und ihre Einbettung in die Gesellschafterstruktur. Da der Muttergesellschaft der Antenne Oberösterreich GmbH die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, sei es möglich, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen durch Zuschüsse zu finanzieren.

Die Antenne Oberösterreich GmbH geht davon aus, dass sich das geplante Hörfunkprogramm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörerinnen als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren wird. Ferner, dass durch den gesellschaftlichen Verbund der Antenne-Gruppe sowie durch das Einbringen von Synergien durch ein professionelles Team ein langfristiges Bestehen des Versorgungsgebietes gesichert ist. Es soll eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperiert und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen werden. Der lokale Werbezeitenverkauf für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden, wobei dieses Team von Bernhard Lechner geschult und laufend unterstützt werden wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Oberösterreich GmbH können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in einem Programm je nach Bedarf

attraktive Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne Oberösterreich GmbH „angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der von der Antenne Oberösterreich GmbH veranschlagten Investitionskosten geht der vorgelegte Businessplan für die Jahre 2016 – 2020 davon aus, dass nach dem zweiten Geschäftsjahr operativ der Break Even Point erreicht werden kann.

Die Antenne Oberösterreich GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 349.293,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 656.185,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 394.134,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 22.200,-) im ersten Jahr auf EUR 478.295,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 24.030,-) im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 34.191,- im ersten Jahr erstmalig für das zweite Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 60.609,- aus. Die Antenne Oberösterreich GmbH veranschlagt Investitionskosten (vor allem für Studioausstattung) von insgesamt EUR 35.000,-. Die Antragstellerin plant, die Anfangsinvestitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketing über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 22.200,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen. Diese sollen, falls erforderlich, über Zuschüsse der Muttergesellschaft finanziert werden.

Die angenommene Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite im ersten Jahr von 6 %. In den folgenden vier Jahren wird eine Steigerung auf 8 % erwartet. Es wird angenommen, dass der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren im fünften Jahr bei etwa 9 % liegen wird, während die Tagesreichweite im fünften Jahr bei etwa 8 % liegen wird.

Die ausgewiesenen Personalkosten von (ansteigend von EUR 206.024,- im ersten Jahr bis EUR 223.007,- im fünften Jahr) enthalten nur das lokale Personal, da die vom Führungsteam erledigten Aufgaben diesem durch die Gehaltszahlung für ihre Tätigkeit in übrigen Versorgungsgebieten abgegolten werden.

### **2.3.3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH**

#### Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleineigentümerin ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000,- von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins

Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) und
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013)
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002)
- „Obersteiermark“ (Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.473/14-010, nicht rechtskräftig).

#### Geplantes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug und plant hierbei ein modernes „AC“-Format umzusetzen. Als Zielgruppe strebt sie die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten entweder als Auftragsproduktion von einem Dritten oder aber von der Antenne Oberösterreich GmbH selbst gestaltet werden sollen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

Das Musikprogramm im modernen „AC“-Format soll aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf bis zehn Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa



Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance, Pop Rhythmic u.ä.) soll eine abwechslungsreiche Playlist erstellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro-Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen, wodurch ein hoher Lokalbezug des Versorgungsgebiet spezifischen Musikgeschmacks sicher gestellt werden soll.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. dorthin einpendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen mit Servicecharakter (Umfahrungstipps etc.) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Vorgesehen sind Kooperationen mit ortsansässigen Unternehmen, Einkaufszentren, Wirtschaftstreibenden und Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden. „Off-Air“ Aktivitäten in Form von regelmäßigen Veranstaltungskooperationen sollen die Bindung der lokalen Zielgruppe noch erhöhen.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll durch eine lokale Redaktion gewährleistet werden, in der überwiegend Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, die im Versorgungsgebiet leben. Lokalität und die Einbindung der Interessen der Hörer im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aus allen Lebensbereichen sollen auch die laufende Moderation des Programms prägen.

Folgende Elemente bilden den Kern des beantragten Programms:

Morgenshow: immer topinformiert in den Tag

Morgenshow von montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr früh mit zahlreichen lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten,

Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet; durch eine Anlass bezogene Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerinnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungs austausch der Hörerinnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Weitere Schwerpunkte werden auf die Sportberichterstattung und den regelmäßigen Eventkalender sowie auf ausführliche Societynews gelegt.

#### Vormittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, über Geschehnisse und Ereignisse aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); ggf. Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

#### Nachmittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 14:00 und 19:00 Uhr mit viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, je nach Aktualität eigenen Wirtschaftsnachrichten, Hinweisen zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag soll eine informative Sendung mit regionalem Informationscharakter durch informative Berichte aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter und Verkehrsmeldungen sein. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den Hörerinnen in kompakter Art und Weise näher gebracht.

#### Tophits:

Die abendliche Sendung von 19:00 bis 21:00 Uhr mit vielen (aktuellen) Tophits und den größten Hits aus den Charts.

#### Hits Non Stop:

Abendprogramm, Mo bis Fr zwischen 21:00 und 05:00 Uhr, Sa zwischen 00:00 und 05:00 Uhr, So zwischen 21:00 und 05:00 Uhr.

Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren. Das Programm kann durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet werden.

#### Musik:

Eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat, montags bis freitags zwischen 05:00 und 06:00 Uhr, samstags und sonntags zwischen 05:00 und 07:00 Uhr.

Das Programm soll grundsätzlich zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (montags bis freitags) und von 07:00 bis 18:00 Uhr (am Wochenende) live gestaltet werden. Die Sendungen von 19 bis 21:00 Uhr (montags bis freitags) bzw. 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (samstags und sonntags) werden voraufgezeichnet.

Die Sendungen von 21:00 bis 24:00 Uhr (montags bis freitags) werden unmoderiert ausgestrahlt. Zwischen 00:00 Uhr und 6:00 Uhr (montags bis freitags) bzw. 00:00 Uhr und 07:00 Uhr (samstags und sonntags) sowie am Samstag von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr und am Sonntag von 21:00 Uhr bis 00:00 Uhr wird ausschließlich Musik (inkl. Serviceelementen, Werbung etc.) ausgestrahlt.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, welches auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme in Wien, Salzburg und Tirol verantwortlich zeichnet, besteht aus den beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, dem Verkaufsleiter Thomas Gindl, dem Programmleiter Stephan Offierowski und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig. Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH.

Programmdirektor ist Stephan Offierowski. Er blickt auf eine rund 25-jährige Radiokarriere zurück. Er ist seit 1987 im Hörfunkbereich tätig und begann als Morgenshow-Moderator bei Radio Luxemburg. Danach war er bei deutschen Radiostationen wie RTL Berlin und Antenne Bayern als Unterhaltungschef bzw. Programmchef tätig.

Thomas Gindl ist Verkaufsleiter der Antragstellerin. Er ist seit 1999 im Verkauf tätig und war zuvor von 2004 bis 2012 als Verkaufsleiter bei Radio Arabella tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Medienverkauf und über eine gute Vernetzung bei Radio-Werbekunden.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten der Antragstellerin in Salzburg und Tirol tätig.

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie sechs Mitarbeiter im Programm und drei Mitarbeiter im Verkauf vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb im Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen, das aus zwei fixen und einem freien Redakteur und zwei fixen und einem freien Moderator bestehen soll. Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Die Erstellung der täglichen Playlist soll durch den erfahrenen Musikchef erfolgen. Drei weitere Mitarbeiter sind als Verkäufer geplant, wobei es sich um zwei fixe und einen freien Mitarbeiter handelt.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Oberösterreich GmbH genutzt werden. Für die Sendeanlagenerrichtung soll die RTVtec/Radio TeleVision Technology beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus der Veranstaltung von Hörfunkprogramm in Wien, Salzburg und Tirol erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verweist die Antragstellerin auch auf bestehende Synergien sowie die bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie auf ihre bisherige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin, ihre Gesellschafterstruktur sowie ihre wirtschaftliche Bonität, die es erlaube, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen aus ihren Gewinnen zu finanzieren.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht davon aus, dass sich das geplante Hörfunkprogramm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörerinnen als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren wird. Ferner, dass durch den Verbund der Antenne-Gruppe durch das Einbringen von Synergien ein langfristiges Bestehen des Versorgungsgebietes gesichert ist. Es soll eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperiert und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen werden. Der lokale Werbezeitenverkauf für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden, wobei dieses Team von Bernhard Lechner geschult und laufend unterstützt werden wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in einem Programm je nach Bedarf attraktive Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagten Investitionskosten geht der vorgelegte Businessplan für die Jahre 2014 – 2018 davon aus, dass nach dem zweiten Geschäftsjahr operativ der Break Even Point erreicht werden kann.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 337.888,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 637.082,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 392.094,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 22.200,-) im ersten Jahr auf EUR 473.997,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 24.030,-) im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 43.556,- im ersten Jahr erstmalig für das zweite Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 49.897,- aus. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagt Investitionskosten (vor allem für Studioausstattung) von insgesamt EUR 35.000,-. Die Antragstellerin plant, die Anfangsinvestitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketing aus Gewinnen zu finanzieren. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 22.200,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

Die angenommene Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite im ersten Jahr von 6 %. In den folgenden vier Jahren wird eine Steigerung auf 8 % erwartet. Es wird angenommen, dass der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren

im fünften Jahr bei etwa 9 % liegen wird, während die Tagesreichweite im fünften Jahr bei etwa 8 % liegen wird.

Die ausgewiesenen Personalkosten von (ansteigend von EUR 203.735,- im ersten Jahr bis EUR 220.529,- im fünften Jahr) enthalten nur das lokale Personal, da die vom Führungsteam erledigten Aufgaben diesem durch die Gehaltszahlung für ihre Tätigkeit in übrigen Versorgungsgebieten abgegolten werden.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, zugeordneten Versorgungsgebiet „Salzburg“ besteht eine geringfügige, technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over).

Mit Ausnahme des Versorgungsgebietes „Salzburg“ sind alle weiteren bestehenden Versorgungsgebiete der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne Oberösterreich GmbH besteht eine technisch unvermeidbare Überschneidung, welche zu einer Doppelversorgung von 5.000 Einwohnern führt.

### **2.3.4. Superfly Radio GmbH**

#### Antrag

Die Superfly Radio GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Superfly Radio GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 271345 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 100.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der Superfly Radio GmbH sind

- die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH (70 %),
- die Sugarman GmbH (18 %),
- der österreichische Staatsbürger Sebastian Loudon (5 %),
- der österreichische Staatsbürger Thomas Mair (4 %), der auch als Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH fungiert, sowie
- der österreichische Staatsbürger Claus Prechtl (3 %).
- 

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 207801 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter zu je 50 % sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronniger.

Die Sugarman GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 253527 i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die MIRA Investments GmbH.

Die MIRA Investments GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 3062014 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 80.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Mirabeau Privatstiftung.

Die Mirabeau Privatstiftung ist eine zu FN 278918 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter der österreichische Staatsbürger Thomas Polak ist.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Superfly Radio GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein auf „Black Music“ ausgerichtetes, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm dass sich an ein urbanes, aufgeschlossenes Publikum mit hohem Bildungsniveau und gehobenem Einkommen im Alter von 14 bis 49 Jahren richtet, wobei die Kernzielgruppe die 30- bis 49-Jährigen sind. Neben dem Musikprogramm, welches den Schwerpunkt des Programms bildet, soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern und lokalen Künstlern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokalen Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Radio Superfly sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst,- Kultur,- und Musikszene und der Bevölkerung. Die Inhalte sollen auch über sämtliche, technologisch verfügbaren, modernen Verbreitungswege via Smartphones, Apps, Online, etc. angeboten werden.

Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von „Black Music“ von Jazz Standards des frühen 20. Jahrhunderts, über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre, über die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music abdecken. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chill Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. In der Musikspezialsendung „Superfly Spezialisten“ soll von Experten vertieft auf einzelne Genres eingegangen werden. Auch lokale Künstler sollen im Programm gefördert werden, wobei Konzerte und Veranstaltungen als Medienpartner begleitet werden und ins Programm einfließen sollen.

Die Morgenshow wird live moderiert; das restliche Programm ist, bis auf Nachrichten Wetter und Verkehrsinformationen, in der Regel voraufgezeichnet. Zum Teil sind aber auch die Spezialistensendungen live moderiert und werden Liveinterviews ausgestrahlt. Hörereinbindung erfolgt via Telefon, Web und Social Media.

Im Wortprogramm werden unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten sowie Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Es ist geplant die Österreich- und Weltnachrichten von einem externen Zulieferer wie KRONEHIT oder der RCA produzieren zu lassen. Die lokalen Nachrichten sollen wochentags mehrmals täglich durch den lokalen Redakteur vor Ort geliefert werden. Daneben soll Platz für redaktionelle Elemente von bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten bestehen.

Schwerpunkt der redaktionellen Berichterstattung sind Beiträge von und über Musik mit besonderem Fokus auf die Förderung der lokalen Kunst-, Kultur-, Event- und Partyszene. Dies umfasst die Berichterstattung aus folgenden Bereichen:

- Interviews und Musikgeschichten
- Albumvorstellungen
- Buchbeschreibungen
- Filmkritiken
- Veranstaltungshinweise
- Lokale Beiträge und Interviews aus der Stadt
- Tägliche philosophische, humoristische Betrachtungen des Lebens
- Multimedia Beiträge
- Music Features

Regelmäßige Rubriken sind hierbei insbesondere:

- Das Superfly Album der Woche – die Empfehlung der Superfly Musikredaktion
- App Zone – die neuesten und besten Apps für Smartphones
- Grätzelnews – was tut sich bei uns?
- What's going on – Der Superfly Event Tipp des Tages
- TV Tipp des Tages – die Fernsehempfehlung der Superfly Redaktion
- Song des Tages – Brandneu auf dem Plattenteller
- The Essence – Was uns Künstler wirklich sagen wollen
- Ton für Ton – Musikgeschichten kompakt
- Mr. Know it all – Wissen, das die Welt wirklich braucht
- Die Schwarzkappler des Tages – Wo werden heute Fahrscheine kontrolliert?
- Superfly On Tour – Reisetipps der Superfly Redaktion
- Superfly Net News – Neues aus der Welt des Internet in Zusammenarbeit mit futurezone.at
- Mind the Gap – die tägliche Danksagung ans Universum mit Katherina Varduli
- Der kleine Urlaub zwischendurch – 60 Sekunden Urlaub im Radio
- Don't miss! – der Superfly Kunst- und Kulturkalender

Daneben wird über lokale Kunst- und Kulturhighlights, wie beispielsweise das „Ars Electronic Festival“ in Linz oder das „Crossing Europe Filmfestival“ berichtet.

Der Wortanteil soll, exklusive Werbung, in der Morgenshow 15 %, während des Tagesprogramms 10 bis 15 % und während der Spezialistensendungen 10 % betragen. Das Programm soll aus Wien gesendet werden, wobei ein eigenes Büro und Sendestudio in Linz geplant sind. Die Studio- und Sendetechnik soll so eingerichtet werden, dass vor Ort gestaltete Sendeinhalte und Livemoderationen bei Bedarf direkt von Linz aus in die Sendekette eingespielt werden können. Das Verhältnis von lokal in Linz produzierten und auch im Wiener Programm ausgestrahlten Wortinhalten soll im Jahresdurchschnitt etwa 50:50 ausmachen, wobei sich das tatsächliche Verhältnis sich anlassbezogen geringfügig verschieben kann.

Folgende Programmschienen sind geplant:

Der Superfly Morning (Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr):

Eine live moderierte Morningshow mit 1-2 Moderatoren, Beiträgen, Gewinnspielen, redaktioneller Berichterstattung, Livegästen, Nachrichten, Verkehrs- und Wetterinformationen. Das Verhältnis von live zu vorproduzierten Elementen in dieser Sendung beträgt 90:10.

#### Der Superfly Day (Montag bis Freitag von 09:00 bis 20:00 Uhr):

Musiksendung als Begleitung durch den Arbeitstag mit aktuellen Informationen in den stündlichen Nachrichten, mit redaktionellen Rubriken zu aktuellen Themen des Tages und kurzen Moderationen und Programmteasern. Es wechseln sich kurze Live-Einstiege mit vorwiegend vorproduzierten Rubriken ab. Das Verhältnis beträgt ca. 30:70.

#### Der Superfly Evening (Montag bis Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr):

Soundtrack für einen entspannten Abend, ein Dinner, die Fahrt nach Hause. Beiträge aus der Superfly Redaktion erweitern das musikalische Angebot. In der Regel finden nur kurze, vorproduzierte redaktionelle Beiträge statt.

#### Die Superfly Spezialisten (Montag bis Freitag von 22:00 bis 0:00 Uhr und Sonntag von 20:00 bis 00:00 Uhr):

Teilweise live moderierte Sendungen zu unterschiedlichsten musikalischen Themen, zum Beispiel:

- *Rare and Well Done* – Monsieur Smoab und Herr Preddy im Wildstyle. Mit vergessenen Klassikern, wiederentdeckten Perlen, unglaublichen Gästen. Es gelten keine Regeln. Es zählt die Emotion.
- *Easy Does It* – mit Jürgen Drimal und Franz Artner. Zwei große Musikfreunde zwischen Soul, Jazz, Latin, Brazil, Funk, Afro und Disco. Zwei absolute Vinyl Junkies präsentieren ihre Raritäten.
- *The Loud Minority Radio Show* – mit Luis Figueroa und Mr.Guan featuring the Best in Future Soul. Hip Hop, Soul, Funk, Disco, Broken Beat oder ganz etwas anderes. Hauptsache frisch. Präsentiert von zwei der begeisterungsfähigsten Soul Brothers Österreichs.
- *The Deephouse Mafia Radio Show* – hosted by DJ Smoab. Weekly soulful underground Dance Music Show.
- *Deep Down and Discotied* – hosted by DJ Smartex featuring real deep stuff. Die „deepen“ Spielarten der House Music mit der richtigen Portion discolastiger Beats. Oder auf gut Deutsch zusammengefasst: gepflegte Tanzmusik. Wöchentlich moderiert von DJ Smartex, einem der besten House DJs Österreichs.

#### Der Superfly Nightfly/DJ Mixes (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr)

Musiksendung mit selten gehörten Songs und Raritäten sowie DJ-Sets von bekannten DJs aus der Umgebung.

#### Das Superfly Music Weekend/Superfly Easy Morning (Samstag 06:00 Uhr bis 00:00 Uhr und Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr):

Am Wochenende wählt Musikchef Jürgen Drimal Musiktitel für die entspanntesten Stunden der Woche aus.

Beide Sendeschienen stehen für ein Hörerlebnis der besonderen Art. Ohne Moderation liefern diese Sendestrecken ein positives Musikprogramm mit einer handverlesenen Titelauswahl.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Superfly Radio GmbH verweist auf ihre langjährige Rundfunkveranstaltertätigkeit in Wien und plant, Synergien zwischen dem Wiener und dem Linzer Programm zu nutzen. Die leitenden Mitarbeiter für Linz (Geschäftsführer, Programmdirektor, Chefredakteur) sind auch für das Wiener Programm tätig. Zusätzlich sind ein Redakteur und ein Praktikant als



redaktionelle Mitarbeiter sowie ein Verkäufer im Versorgungsgebiet sowie eine Halbzzeitkraft für Technik und IT geplant.

Um „Radio Superfly“ in Linz sichtbar und leicht erreichbar zu machen, ist ein eigenes Studio vor Ort geplant, um lokale Beiträge, Interviews, Bandaufnahmen und sonstigen auf Linz bezogenen Content zu produzieren, bzw. live vor Ort senden zu können.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen nennt die Superfly Radio GmbH insbesondere folgende Mitarbeiter:

Als Geschäftsführer fungiert Thomas Mair. Er ist Mitbegründer und Gesellschafter der Superfly Radio GmbH. Er absolvierte das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Spezialisierung auf Unternehmensführung und Controlling. Er war bei der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH beschäftigt, um in beratender und operativer Funktion die Geschäftsführung bei der Expansion der Geschäftszweige Musiklabel, -verlag und Clubgastronomie zu unterstützen. Seine Tätigkeit umfasste u.a. die Erstellung von Businesskonzepten/plänen und das laufende Monitoring und Controlling aller Businessunits der Unternehmensgruppe. Seit dem Sendestart von Radio Superfly in Wien ist er in der Geschäftsführung tätig und für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie für die Vermarktung des Unternehmens verantwortlich. Seit August 2010 ist er handelsrechtlicher Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH.

Raffael Fritz ist als Programmdirektor vorgesehen. Er begann seine Karriere in der Medienbranche 2009 und konnte seither vielseitige Erfahrungen sammeln. Als Absolvent des Studiengangs Journalismus arbeitete er bereits während dessen als freier Mitarbeiter bei Ö 1, wo er Beiträge für diverse Sendungsformate produzierte. Daneben hat er für verschiedene Printformate, wie Terra Mater, Neon oder Red Bulletin geschrieben. Seit 2011 ist er für die Superfly Radio GmbH tätig und stellt die vielseitigsten Themen aus den Bereichen Musik, gesellschaftliche Entwicklungen bis hin zu Wissenschaftsthemen für die Hörer zusammen. Im Dezember 2014 hat er die Programmdirektion bei Radio Superfly übernommen.

Die Chefredaktion soll Gerald Travnicek übernehmen, der über 20 Jahre Erfahrung im Musik- und Eventbereich verfügt sowie seit dem Jahr 2000 als redaktionell im Radio, zunächst als freier Mitarbeiter bei FM4, seit 2008 als Redakteur und Moderator bei der Superfly Radio GmbH, tätig ist.

Musikchef ist Jürgen Drimal. Er ist seit 2008 in der Musikredaktion der Superfly Radio GmbH tätig und hat 2012 die musikalische Leitung übernommen. Daneben verfügt er über langjährige Erfahrung in Musikproduktion und -handel sowie als DJ.

Verkaufsleiter ist Mag. Mike Tschager, der diese Funktion seit vier Jahren innehat, das Studium der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen hat und über langjährige Erfahrungen im Vertrieb verfügt.

Weiters ist ein Fachbeirat eingerichtet, der die gesetzlich vorgesehenen Organe der Superfly Radio GmbH in wirtschaftlichen, marktkommunikativen, rechtlichen sowie musikkulturellen Themen berät.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Superfly Radio GmbH verweist auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,- und darauf, dass keinerlei Kreditverbindlichkeiten bestehen.

Die Superfly Radio GmbH hat einen Businessplan für die ersten fünf Jahre vorgelegt, der einen Break-Even im dritten Geschäftsjahr ausweist.

Der Businessplan geht von stetig steigenden Erlösen, insbesondere aus der Vermarktung über die RMS sowie lokalen Verkauf von insgesamt EUR 126.401,- im ersten, EUR 250.189,- im zweiten, EUR 313.496,- im dritten, EUR 340.466,- im vierten und EUR 359.160,- im fünften Jahr aus. Bei den Berechnungen geht die Antragstellerin von einer sich stetig steigernden durchschnittlichen Hörervierviertelstundenreichweite in der relevanten Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen von 1.000 im zweiten Halbjahr des ersten Jahres aus, welche sich bis zum fünften Jahr auf 2.400 steigern soll. Dem gegenüber stehen Aufwände von EUR 223.787,- im ersten, EUR 263.698,- im zweiten, EUR 275.049,- im dritten, EUR 281.138,- im vierten und EUR 287.520,- im fünften Jahr gegenüber, wobei die Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 45.000,- über fünf Jahre abgeschrieben werden sollen. Hinsichtlich der Finanzierung des Frequenz- und strukturellen Ausbaus der Gesellschaft für das Versorgungsgebiet in Linz hat die Superfly Radio GmbH ein Anbot der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH über ein Gesellschafterdarlehen über EUR 250.000,- für den Fall der Lizenzerteilung für Linz vorgelegt, welches über die ersten fünf Jahre zu gleichen Raten zurückgezahlt werden soll.

### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept der Superfly Radio GmbH ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist vom bestehenden terrestrischen Versorgungsgebiet der Superfly Radio GmbH vollständig entkoppelt.

### **2.3.5. N & C Privatrado Betriebs GmbH**

#### Antrag

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 36.336,42 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die NRJ Radio Beteiligung GmbH (zu 62,9 %),
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %) und
- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %).

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem

Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. gehalten.

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 77,43 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, 20,45 % sind im Streubesitz und 2,12 % stellen eigene Anteile der NRJ Group S.A. dar.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012).

### Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als im Wesentlichen von der Antragstellerin eigengestaltetes 24 Stunden-Vollprogramm konzipiert, das auf die Kernzielgruppe von 10 bis 35 Jahren ausgerichtet ist. Das Verhältnis von Wortprogramm (inklusive Werbung) zu Musikprogramm liegt bei etwa 25:75 %.

Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio-Format gehaltene Musikbereich mit aktuellen Hits in erhöhter Rotation. Der Schwerpunkt des Musikprogrammes liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Club Sounds. Geplant ist, dass an allen Standorten ein und dieselbe Musikprogrammierung abgespielt wird, wobei es aufgrund der unterschiedlichen Länge der Wortbeiträge in den einzelnen Versorgungsgebieten zu keiner direkten Durchschaltung kommen soll. Einzig die Sendung „ENERGY Mastermix“ (Montag bis Sonntag von 21:00 bis 23:00 Uhr, wird von „ENERGY Wien“ übernommen und in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt.

Das Wortprogramm umfasst regelmäßige eigengestaltete Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Tipps und Berichterstattung über das junge Linzer Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Konkret werden von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich vom zuständigen Redaktionsteam in Wien eigens für Linz produzierten Welt- und Österreichnachrichten gesendet. Durch die eigenständige Linzredaktion sollen für das gegenständliche Versorgungsgebiet Lokalnachrichten mit lokalen Wetter- und Verkehrsinformationen produziert werden, die Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr stündlich gesendet werden sollen. Das Programm soll grundsätzlich 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche live gesendet werden.

Weiters sind Liveübertragungen aus lokalen Clubs geplant.

Schließlich verweist die Antragstellerin auf ihre Website [www.energy.at](http://www.energy.at), auf der eine eigene Unterseite für Linz mit zahlreichen auf das Versorgungsgebiet zugeschnittenen Informationen (Eventinformationen, etc.) eingerichtet werden soll. Zudem plant sie Präsenz durch zahlreiche „Off-Air“ Aktivitäten, wodurch sie das Linzer Stadtbild prägen möchte um so den selbstgesetzten kulturellen Auftrag zu erfüllen, wobei sie Wert legt auf eine breite Fächerung der Veranstaltungen, die von Privatkonzerten bis hin zu Sportveranstaltungen bzw. Großevents reichen soll.

Folgende Sende Flächen sind im Programm vorgesehen:

- ENERGY am Morgen (Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr):
- ENERGY bei der Arbeit (Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr):
- ENERGY am Nachmittag (Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr):
- ENERGY am Abend (Montag bis Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr)
- ENERGY Mastermix (Montag bis Sonntag von 21:00 bis 22:00 oder 23:00 Uhr)
- ENERGY – Hit Music only (Montag bis Freitag von 00:00 bis 06:00 Uhr)
- ENERGY am Wochenende – Hit Music only

Die Antragstellerin verweist darauf, dass im nationalen und internationalen On-Air Konzept von ENERGY keine großen inhaltlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Sende Flächen zu machen sind. Der Hörer soll, egal wann er einschaltet immer dieselbe Erfolgsrezeptur zu hören bekommen. Der Fokus der Marke ENERGY liegt auf den Schwerpunkten „Neue und aktuelle Chartmusik, die neuen Hits, viel Musik, große Stars, erfolgreiche Gewinnspiele und Promotions“. Insofern bekommen die Hörer in allen Sende Flächen diese inhaltliche Fokussierung vermittelt. Je nach Uhrzeit kommen dazu noch internationale, nationale und lokale Informationen in Form der ENERGY News, inklusive lokalem Wetter und Verkehr.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte der KommAustria ein Sendeschema und ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist auf ihre bisherige langjährige und erfolgreiche Tätigkeit durch das bestehende Führungsteam.

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Richard Mazaret seit 29.04.2014 und Alexander Wagner seit 03.11.2011. Sie sind jeweils selbständig vertretungsbefugt. Alexander Wagner ist zugleich als Vertriebsleiter tätig.

Alexander Wagner übernahm die Geschäftsführung im November 2011 und ist bereits seit Jänner 2008 für die Leitung des Bereichs Vertrieb bei der Antragstellerin zuständig. Er war zuvor von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio Energy.

Zu den von der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Veranstaltung von Radio im gegenständlichen Versorgungsgebiet vorgesehenen Mitarbeitern zählt unter anderem Florian Berger als Programmdirektor. Er verfügt über Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und ist seit 01.11.2006 bei der Antragstellerin als Programmdirektor für das Energy-Radioprogramm verantwortlich.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist bereits seit der erstmaligen Aufnahme des Sendebetriebs durch die N & C Privatrado Betriebs GmbH Gerald Szokoll zuständig.

Den Vertrieb übernimmt der Vertriebsleiter Johannes Drapela, der ebenfalls seit vielen Jahren für die Antragstellerin tätig ist und über umfangreiche Erfahrung verfügt.

Die Genannten sollen jeweils nicht ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig werden, sondern kümmern sich auch um die Belange der weiteren Sendegebiets der Antragstellerin. Die vorhandenen Mitarbeiter der Antragstellerin sollen in unterschiedlichem Ausmaß an der Produktion des Programmes für das gegenständliche Versorgungsgebiet mitarbeiten. Zusätzlich sollen zwei zusätzliche Nachrichtensprecher in Vollzeitstellung sowie bei Bedarf eine weitere Person bzw. Teilzeitkräfte im redaktionellen Bereich eingestellt werden, die mit der Recherche und Ausarbeitung von Linzer und oberösterreichischen Regionalthemen beauftragt werden sollen. Zudem sind ein Vollzeitmitarbeiter im Bereich Verkauf sowie freiberufliche Promotoren für gezielte Marketingaktionen geplant.

Die Antragstellerin plant, mit der Betreuung der Sendetechnik im Versorgungsgebiet ein lokales Unternehmen zu beauftragen. Hinsichtlich der Planung und des Betriebs der Studioteknik profitiert die Antragstellerin von ihren langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich auch bezüglich anderer Energy-Studios. Die operative Leitung der Sendetechnik liegt bei Gerald Szokoll.

### Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in unterschiedlichen Sendegebiets und ihre Einbindung in die „NRJ-Gruppe“. Sie legte Finanzierungszusagen ihrer Eigentümerinnen (NRJ-Radio Beteiligungs GmbH, Radio NRJ GmbH sowie Radio ID Errichtungs-, Betriebs-, und Beteiligungs GmbH) sowie einen Businessplan für fünf Jahre vor. Weiters gibt sie an, dass sie auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen kann, sodass abgesehen von der Neuanschaffung von technischen Geräten, keine relevanten Anfangsinvestitionen anfallen würden.

Die Antragstellerin rechnet ab dem zweiten Jahr mit einem positiven Betriebsergebnis. Sie kalkuliert mit steigenden Einnahmen zwischen EUR 145.556,- für das erste Jahr und EUR 452.465,- für das fünfte Jahr, wobei sie – ausgehend von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten – eine Reichweite von anfangs 2,5 % annimmt, die in der Folge auf etwa 8 % steigen soll. Für die Einnahmen aus Werbung nimmt die Antragstellerin ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen aus dem Lokalverkauf und RMS-Einnahmen an, weiters sind Einnahmen Förderungen kalkuliert. Dem stehen stetig steigende Aufwände von EUR 261.271,- im ersten Jahr bis EUR 331.732,- im fünften Jahr gegenüber. Den höchsten Ausgabenposten stellen die Personalkosten für die anteiligen Managementkosten sowie die geplanten Angestellten dar (EUR 153.210,- im ersten, EUR 175.448,- im fünften Jahr).

### Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 94,0 MHz“, „Innsbruck 99,9 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

## **2.4. Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)**

Die „Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ der Europäischen Union nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Europäischen Union auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor.

Auf der Ebene NUTS 1 wurde das österreichische Staatsgebiet in die drei Einheiten Ostösterreich (Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich (Bundesländer Kärnten und Steiermark) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) gegliedert. Die Ebene NUTS 2 wird durch die Bundesländer repräsentiert.

Die Bildung der 35 österreichischen NUTS-3-Gebiete erfolgt durch Aggregation von benachbarten Gemeinden unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zur Erreichung einer Einheit von 150.000 bis 800.000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 31/2011 vom 17.01.2011, ABl. L Nr. 13/2011, S. 3). Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Union zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt.

Im NUTS-2-Gebiet AT31 (Bundesland Oberösterreich (NUTS-1-Ebene Westösterreich)) besteht unter anderem das NUTS-3-Gebiet „AT312 – Linz-Wels“.

## **2.5. Stellungnahme der Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ausgesprochen. Eine weitere Stellungnahme langte nach dem Ausscheiden der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom aus dem Verfahren nicht ein.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerinnen, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen der N & C Privatradiobetriebs GmbH konnten keine Feststellungen zu dem seit 29.04.2014 allein vertretungsbefugten Geschäftsführer Richard Mazeret getroffen werden. Diese waren auch nicht weiter relevant, da insgesamt am Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen durch das ansonsten seit Jahren bestehende Führungsteam keine Zweifel bestehen (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4.5.). Die Feststellungen zur Bestellung Richard Mazeret als Geschäftsführer der Antragstellerin ergeben sich hingegen aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zu den empfangbaren Programmen in dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Axel Baier vom 04.03.2015.

Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels (98,3 MHz)“ der Antenne Oberösterreich GmbH eine geographische Verbindung entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.03.2015. Die Feststellung, wonach es sich bei der dadurch entstehenden Doppelversorgung um eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung handelt, ergeben sich insbesondere aus dem ergänzenden Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.06.2015.

Die Feststellungen, im Hinblick auf das Ausmaß der entstehenden Doppelversorgung durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zwischen den Versorgungsgebieten „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und im Falle einer Zulassungserteilung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mit dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH basieren ebenfalls wie die Feststellung, dass es sich in beiden Fällen um eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung handelt auf dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.03.2015.

Die Feststellungen, wonach das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet von den übrigen bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Oberösterreich GmbH sowie der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und den Versorgungsgebieten der diesem Medienverbund zugehörigen Unternehmen aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Entfernung vollständig entkoppelt sind, ergeben sich, ebenso wie die diesbezüglichen Feststellungen im Hinblick auf die von den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich, der N & C Privatradio Betriebs GmbH und der Superfly Radio GmbH aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vollständig entkoppelt sind, aus dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.03.2015.

Die Feststellungen zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum derzeit von der Antenne Oberösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Wels (98,3 MHz)“ verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007.

Die Feststellungen hinsichtlich bestehender NUTS-Regionen gründen sich auf die zitierten Rechtsvorschriften.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 10.10.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „LINZ (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl KOA 1.193/14-044 ausgeschrieben.

### 4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.12.2014 um 13 Uhr. Die Anträge der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, der Antenne Oberösterreich GmbH, der Superfly Radio GmbH sowie der N & C Privatradiobetriebs GmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom wurde mit nunmehr rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 25.02.2015, KOA 1.193/15-012, wegen des Nichtvorliegens sämtlicher erforderlicher Antragsbestandteile bis zum Ende der Ausschreibungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G zurückgewiesen. Dieser Antrag ist daher im folgenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall richtet sich der Hauptantrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels (98,3 MHz)“. Der Eventualantrag der Antenne Oberösterreich GmbH richtet sich wiederum auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität. Die Anträge der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, der Antrag der Superfly Radio GmbH sowie der Antrag der N & C Privatradiobetriebs GmbH richten sich jeweils auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Vor dem Hintergrund der Zulassungsanträge der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, der Superfly Radio GmbH und der N & C Privatradiobetriebs GmbH ist zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. der Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G zu prüfen und sodann zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im Hinblick auf den Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH unterbleiben (vgl. etwa BKS 30.03.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004). Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass die Erweiterungswerberin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.



#### **4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

##### **4.4.1. Allgemeines**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
  - b) – c) ...

##### **4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die nach § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. a PrR-G geforderten Unterlagen wurden von allen Parteien vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

##### **4.4.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung*

*zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die Superfly Radio GmbH, sowie die N & C Privatradiobetriebs GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert.

Ferner bestehen weder bei einer der Antragstellerinnen noch beim Verein Radio Maria Österreich Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

#### **4.4.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

*§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“. Nach den Feststellungen des Amtssachverständigen stellt die Überschneidung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet einen technisch unvermeidbaren, geringfügigen „spill over“ dar. Weiters würde sich eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ergeben, welches der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G zurechenbar ist.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und

*dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“*

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch unvermeidbar sind, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht, zumal die übrigen der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiete sowie die ihr gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G zurechenbaren Versorgungsgebiete vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht.

Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Insgesamt liegt demnach bei dem Antrag der Antenne „Österreich und Medieninnovationen GmbH ein gemäß § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

Die dem Verein Radio Maria Österreich, die der Superfly Radio GmbH sowie die der N & C Privatradio Betriebs GmbH zugeordneten Versorgungsgebiete sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Darüber hinaus werden auch bei keinem dieser Antragsteller die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen dieser Antragsteller liegt mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt und befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Demnach liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

#### **4.4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G**

Im Unterschied zu Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Sämtliche Antragsteller haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere darauf, dass das bestehende Führungsteam des „Antenne-Verbundes“ den Aufbau des Sendebetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team einschulen wird.

Das lokale Team vor Ort soll aus insgesamt zehn Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen, wobei neben den zwei Vertriebsmitarbeitern, drei Redakteure und drei Moderatoren sowie ein Mitarbeiter im Bereich Dispo zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Hörfunkveranstalterinnen wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte

verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es insofern zu Synergieeffekten mit anderen Versorgungsgebieten im Antenne-Verbund, als das genannte Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird und das Musikprogramm vom Musikchef der Antragstellerinnen, Jürgen Baert, für das gegenständliche Versorgungsprogramm vorprogrammiert wird. Im Übrigen wird das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet vor Ort produziert. Davon ausgehend erscheinen die Planungen mit einem siebenköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam des Antenne-Verbundes überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Die finanziellen Planungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gehen von einer zu erzielenden technischen Reichweite von 250.000 Einwohnern und einer Tagesreichweite von 6 % in der Startphase aus. Die Anfangsinvestitionen für die technische Ausstattung werden mit rund EUR 35.000,- beziffert und sollen aus den Gewinnen der Antragstellerin finanziert werden. Die Senderkosten sind separat ausgewiesen und mit EUR 22.200,- im ersten Jahr veranschlagt. Ausgehend von einer angestrebten Tagesreichweite von 6 % im ersten Jahr rechnet die Antragstellerin mit Erlösen in Höhe von EUR 337.888,-, die in der Folge auf bis zu EUR 637.082,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Die veranschlagten Gesamtkosten liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 392.094,- und steigen bis auf EUR 473.997,- im fünften Jahr an. Insgesamt wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht.

Zwar sieht der Businessplan äußerst ambitionierte Erlöse im Vergleich zu den Mitbewerbern vor, es erscheint jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen, dass durch das von der Antragstellerin geplante lokale Programmkonzept mit junger Musikausrichtung im „modernen AC-Format“ sowie der Synergienutzung im Hinblick auf mögliche Kombinationsangebote im Bereich der überregionalen Vermarktung derartige Erlöse erzielt werden können. Zu berücksichtigen ist insofern, dass eine grundsätzliche Ausrichtung auf Varianten der AC-Formatierung eine, aufgrund der vorhandenen großen Zielgruppe, eine wirtschaftlich aussichtsreiche Formatierung darstellt. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH seit Jahren Hörfunk veranstaltet und wirtschaftliche Stabilität besitzt sowie aufgrund der bisherigen organisatorischen Einbettung und der bestehenden Synergienmöglichkeiten, geht die KommAustria somit insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet von der Antragstellerin auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung als gelungen beurteilt werden kann.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich ausgestrahlt werden. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind bereits seit langem zwei mobile Studios im Einsatz, die hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von „Radio Maria“ jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Radio Maria Österreich in der Lage ist, den Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um weitere Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. In fachlicher und

organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist einerseits durch die Integration des allenfalls hinzukommenden Sendegebietes in das Gesamtprogramm sowie andererseits auch durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet. Dadurch, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt und die beiden Mobilstudios im Linzer Gebiet bereits etabliert sind, können die Kosten sehr niedrig gehalten werden. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von Radio Maria weltweit basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 160,- gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung aus dem Linzer Sendegebiet eine technische Reichweite von 250.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 2,0 % zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 3,5 % steigern soll. Die angenommenen Spendenhöhen sind ebenso wie die angenommenen Kosten schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im gegenständlichen Versorgungsgebiet kann somit als gelungen betrachtet werden.

Die Superfly Radio GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Hörfunkzulassung in Wien sowie auf das aus Thomas Mair (Geschäftsführer), Raffael Fritz, Gerald Travnicek, Jürgen Drimal und Mag. Mike Tschager bestehende Führungsteam, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Die Antragstellerin führt aus, dass ein Studio in Linz eingerichtet werden soll, in dem lokale Inhalte produziert werden. Das Programm soll aber auf Basis einer „State of the Art Technology“ aus Wien gesendet werden, um Synergien nutzen zu können. Als lokale Mitarbeiter sind ein Redakteur, ein Praktikant, ein Verkaufsmitarbeiter und eine halbe Stelle für Technik in Linz vorgesehen. Im Jahresdurchschnitt sollen 50 % des geplanten Wortprogrammes vor Ort in Linz produziert werden. Trotz des niedrigen geplanten Wortanteils erscheint es äußerst fragwürdig, mit einem redaktionellen Team von nur einem Redakteur und einem Praktikanten 50 % der Wortinhalte, nämlich insbesondere die lokale Berichterstattung, abzuwickeln. Darüber hinaus sollen aber die „Heads“ ihre Tätigkeiten für Linz von Wien aus wahrnehmen und verfügen insofern über ausreichende Kapazitäten. Insgesamt erscheint es aber aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sie in organisatorischer und fachlicher Hinsicht dazu in der Lage ist, eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu gewährleisten.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen geht die Superfly Radio GmbH von Anfangsinvestitionen für Sendetechnik und Inbetriebnahme des Radiobetriebs von rund EUR 45.000,- aus und verweist auf eine geplante Abschreibung dieser Investitionsausgaben linear über eine Dauer von fünf Jahren. Zudem verwies sie auf ein Angebot der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH über ein Gesellschafterdarlehen, welches ebenfalls über die ersten fünf Jahre in gleichbleibenden Raten zurückgezahlt werden soll. Insofern ist festzuhalten, dass die Abdeckung der plausibel kalkulierten Anfangsinvestitionen erwarten lässt, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können.

Ausgehend von den grundsätzlich nicht als unrealistisch anzusehenden Annahmen hinsichtlich der durchschnittlichen Viertelstundenreichweite rechnet die Antragstellerin mit Erlösen in Höhe von EUR 126.401,-, die in der Folge auf bis zu EUR 359.160,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Die veranschlagten Gesamtaufwände liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 223.787,- und steigen bis zum fünften Jahr auf EUR 287.520,-. Der

Break-Even soll im dritten Geschäftsjahr erreicht werden. Angesichts der moderaten Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Reichweiten einerseits und der geringen geplanten Personalausstattung andererseits erscheint der von der Superfly Radio GmbH, die wie dargestellt über langjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin verfügt, vorgelegte Businessplan plausibel und ist davon auszugehen, dass sie auch die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre mehrjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Das für alle Versorgungsgebiete tätige Führungsteam der N & C Privatrado Betriebs GmbH – bestehend aus Alexander Wagner (Geschäftsführer und Vertriebsleiter), Florian Berger (Programmdirektor) und Gerhard Szokoll (technischer Leiter) –, welches über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt, soll auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet die Verantwortung übernehmen. Neben den bereits vorhandenen Mitarbeitern der Antragstellerin sollen im redaktionellen Bereich zusätzlich zwei Nachrichtensprecher in Vollzeitstellung sowie bei Bedarf eine Voll- bzw. zwei Halbtagsstellen und im Verkauf ein vollzeitäquivalenter Mitarbeiter eingestellt werden, wobei die eine Vollzeit bzw. zwei Halbtagesstellen sowie der Verkaufsmitarbeiter vornehmlich im und für das Versorgungsgebiet tätig werden sollen. Mit der Betreuung der Sendetechnik soll ein lokales Unternehmen beauftragt werden.

Die Antragstellerin sieht eine relativ niedrige Anzahl von im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeitern vor; darüber hinaus werden vorhandene Mitarbeiter, die schon das Programm in den bestehenden Versorgungsgebieten gestalten, für die Programmgestaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet herangezogen; es erscheint nachvollziehbar, dass die Veranstaltung von Hörfunk in einem weiteren Versorgungsgebiet mit vergleichsweise geringem zusätzlichem Personalaufwand, angesichts des behaupteten hohen Lokalbezugs zwar sehr ambitioniert, aber möglich ist. Aufgrund des bestehenden Betriebs anderer Hörfunkzulassungen erscheint es auch wahrscheinlich, dass es der N & C Privatrado Betriebs GmbH gelingen wird, binnen angemessener Frist einen lokalen Mitarbeiterstab aufzubauen und das geplante Hörfunkprogramm zu etablieren. Die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms wurde somit glaubhaft gemacht.

Die finanzielle Basis für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sieht die N & C Privatrado Betriebs GmbH ganz wesentlich in ihrer Gesellschafterstruktur begründet und verweist auf ihren wirtschaftlichen Rückhalt in der NRJ-Gruppe und Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter.

Die von der Antragstellerin angenommenen Erlöse aus Werbung sind mit anfangs EUR 145.556,- bei einer angenommenen Reichweite von anfangs 2,5 % vorsichtiger kalkuliert als seitens der meisten Mitbewerber, insbesondere nimmt die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Lokalverkauf und RMS-Einnahmen an. Den vergleichsweise geringen Personalkosten steht ein auch nur geringer (zusätzlicher) Personaleinsatz gegenüber.

Unter Berücksichtigung der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin ist daher auch in diesem Fall zusammengefasst davon auszugehen, dass sie die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen konnte.

#### **4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die



Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle vier verbliebenen Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Linz in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.6. Stellungnahme der Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im

Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme vom für die Erteilung der Zulassung an die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ausgesprochen. Eine weitere Stellungnahme gab sie nach dem nunmehr rechtskräftigen Ausscheiden dieser Antragstellerin aus dem Verfahren nicht ab, weshalb der Stellungnahme verfahrensgegenständlich keine Bedeutung mehr zukommt.

#### **4.7. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

##### **4.7.2. Allgemeines**

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 641*).

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk  
§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*1. – 3. [...]*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*(3) – (4) [...]*“

Im vorliegenden Fall richten sich die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der Superfly Radio GmbH sowie der N & C Privatradiobetriebs GmbH auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität. Demgegenüber richten sich der Hauptantrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“. Der Eventualantrag der Antenne Oberösterreich GmbH richtet sich wiederum auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

#### **4.7.2. Unmittelbarer Zusammenhang**

Voraussetzung einer Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003). Dementsprechend ist zunächst zu prüfen, ob im Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antenne Oberösterreich GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ und dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet gegeben wäre, widrigenfalls sich eine Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung erübrigen würde.

Bei dem vorliegenden Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist der erforderliche lückenlose Anschluss gegeben.

Die allfällige Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH führt zu einer Doppelversorgung im Ausmaß von 5.000 Einwohnern mit dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des verfahrensgegenständlich versorgten Gebietes beträgt die Doppelversorgung 1,8 % der versorgten Einwohner aus der Sicht des Versorgungsgebietes „Linz“. Aus Sicht des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ beträgt das Ausmaß der Überschneidung 5 %.

In diesem Fall ist der erwähnte § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Nach Ansicht der KommAustria stellt eine Doppelversorgung im geschilderten Ausmaß, anders als die Superfly Radio GmbH vermeint, keine nach § 10 Abs. 2 PrR-G verpönte Doppelversorgung dar. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S. 644). Bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bedeutet dies einen Doppelversorgungsgrad von 1,8 % aus der Sicht von Linz bzw. 5 % aus der Sicht von Wels, welche sich im Hinblick auf die technische Reichweite des Versorgungsgebietes von 280.000 Einwohnern als marginal darstellt. Die hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ gegebene Doppelversorgung ist zudem technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Erweiterungswerberin grundsätzlich nicht entgegensteht.

#### **4.7.3. Auswahl zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes**

##### **4.7.3.1. Allgemeines**

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren – Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu Anträgen auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, so hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen ist. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit

der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f), die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in

§ 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfSlg. 16.625/2002).

Bei der Auswahl zwischen Erweiterungs- und Zulassungsanträgen sind zusätzlich die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 3 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und des § 24 Abs. 1 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wiederfinden; die Zielvorgaben der Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Z 3 und die Optimierung des Frequenzspektrums in Z 5 sind von der KommAustria im Rahmen des Frequenzplanungs- und Frequenzzuordnungsaufgaben zu beachten; [...]“ (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S. 752).

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Im gegenständlichen Fall stehen einander der Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Antenne Oberösterreich GmbH (Hauptantrag) und die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität des Vereins Radio Maria Österreich, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der Superfly Radio GmbH, der N&C Privatradiobetriebs GmbH und der Antenne Oberösterreich GmbH (Eventualantrag) gegenüber.

#### **4.7.3.2. Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet**

Der Spruchpraxis des BKS zufolge, erscheint bei abstrakter Betrachtung die Annahme gerechtfertigt, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters für größere Meinungsvielfalt Sorge, als eine Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dies trifft jedoch nur zu, wenn das geplante Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003; BKS 23.06.2006, GZ 611.611.031/0001-BKS/2004). Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht jede neue Zulassung gleichbedeutend mit dem Markteintritt eines gänzlich neuen Veranstalters und damit eines neuen Programms ist.

Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF (Ö1, Radio Oberösterreich, Radio Niederösterreich, Ö3 und FM4) wird das verfahrensgegenständliche Gebiet bislang durch das bundesweite private Hörfunkprogramm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., das regionale private Hörfunkprogramm „Life Radio Oberösterreich“ der Life Radio GmbH & Co KG sowie das lokal ausgerichtete „Radio Arabella Linz 96,7“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, das Hörfunkprogramm „Lounge FM“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, das lokale Programm „Welle 1 Linz“ der Welle Salzburg GmbH sowie das Hörfunkprogramm „RADIO FRO“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH versorgt.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht somit aus dem im offenen Zugang gestalteten Programm „RADIO FRO“, dessen Musikprogramm keine spezielle Formatierung aufweist. Sowohl das regionale, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtete Programm

„Life Radio Oberösterreich“ als auch das bundesweite Programm „KRONEHIT“ können beide im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden. Ebenfalls noch der Musikfamilie der AC-Formate zugehörig ist das lokale Programm der „Welle 1 Linz“, welches im „Hot AC-Format“ mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „Contemporary Hit Radio“ ausgestrahlt wird. Das Musikprogramm von „Radio Arabella Linz“ enthält vorwiegend klassische Schlager, wobei auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre sowie klassische deutschsprachige Schlager und Austroschlager gespielt werden. Demgegenüber verbreitet das Programm „Lounge FM“ entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per minute“-Rate.

Im Hinblick auf das Wortprogramm beinhaltet das bundesweit einheitlich ausgestrahlte Programm „KRONEHIT“ auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen), wobei regionale und lokale Ausstiege im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit erfolgen. Das bundeslandweite Programm „Life Radio Oberösterreich“ umfasst ein Wortprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, das neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich beinhaltet. Das Programm „Radio FRO“ umfasst ein nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit offenem Zugang, das sich an die Linzer und Oberösterreichischen Einwohner und Kultureinrichtungen wendet. Das Programm „Welle 1 Linz“ beinhaltet einen hohen Lokalbezug. So werden neben den überregionalen Nachrichten auch regelmäßige lokale Nachrichten, Servicemeldungen und Berichte aus den Bereichen Sport, Kultur, und Gesellschaft sowie lokale Rubriken gesendet. „Lounge FM“ umfasst im Wortprogramm neben Nachrichten und Berichterstattung mit einem Schwerpunkt auf lokalen „News to use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society. Daneben bis zu zwei aktuelle Beiträge pro Stunde, welche Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region aufgreifen. „Radio Arabella Linz“ umfasst ein Wortprogramm mit ausführlichen Servicekomponenten, die lokal interessante, fundierte Wetter- und Verkehrsberichte ebenso beinhalten, wie Informationen rund um das tagesaktuelle Geschehen in der Region sowie Welt- und Lokalnachrichten.

Die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Empfangsgebiet spricht zunächst auf den ersten Blick dafür, der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes den Vorzug zu geben. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet gibt es, Bedacht nehmend auf die Größe und die damit verbundenen Erlösmöglichkeiten für (kommerzielle) Rundfunkveranstalter, nur eine geringe Anzahl unterschiedlicher Musikformate abseits der AC-Varianten sowie eine kleine Anzahl rein lokaler Vollprogramme, nämlich – entgegen der Argumentation der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – sowohl die „Welle 1 Linz“ als auch „Radio Arabella Linz“, die lokal auf Linz fokussieren und eine breiter gestreute Themenpalette für die lokale Bevölkerung beinhalten. Allerdings kann dennoch nicht davon gesprochen werden, dass in einem derart urbanen Ballungsraum ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Musikformate geboten wird. Zudem fokussieren im Hinblick auf die Wortbeiträge – abgesehen vom nichtkommerziellen Radio FRO – lediglich zwei private Vollprogramme auf das verfahrensgegenständliche Gebiet.

Allerdings ist – wie schon oben erwähnt wurde – auch nicht jeglicher Neuschaffung eines Versorgungsgebietes von vorneherein ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede neue Zulassung bedeutet, dass ein „neuer“ Veranstalter am Markt auftritt bzw. ein gänzlich neues Programmkonzept angeboten wird. Auch eine Erweiterung kann demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

Im Hinblick auf den Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Antenne Oberösterreich

GmbH (Hauptantrag) sowie den Anträgen der übrigen Parteien bzw. den Eventualantrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten ist im vorliegenden Fall nun zu prüfen, von welchem Programm der größere Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

#### 4.7.3.2.1. Zum Antrag des Vereins Radio Maria Österreich

Der Verein Radio Maria Österreich plant im Fall der Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ebenso wie in seinen bereits bestehenden Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Damit bietet der Antragsteller eine breite Palette an Themen, die ansonsten von keinem der bestehenden Programme abgedeckt werden. Zielgruppe von "Radio Maria" sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Der Bezug zum Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen, Kurzinterviews und Live-Übertragungen hergestellt werden, die direkt aus dem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zwei bestehenden Mobilstudios in das Programm eingespielt werden. Zudem sollen regionale Kulturträger einbezogen werden und auch regionale Musikbeiträge sollen Berücksichtigung finden.

Vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und der dazu ergangenen Rechtsprechung kann ein Spartenprogramm unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ .059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Im Ergebnis unterscheidet sich das Programm des Vereins Radio Maria Österreich eindeutig von den meisten Vollprogrammen, da durch das Programm ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Angebot bereitgestellt wird und auch der hohe geplante Wortanteil, der nach Auffassung des BKS ein wesentliches Indiz für die Meinungsbildungsrelevanz sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS-2004) zur Meinungsvielfalt beiträgt und schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten kann. Diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme von einem Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Ausgehend von der bestehenden Versorgungssituation kann die KommAustria, wie zuvor dargestellt – anders als der Verein Radio Maria Österreich – keine ausreichende Versorgung durch private Hörfunkprogramme erblicken. Aus welchen Gründen der Antragsteller eine ausreichende Vollversorgung annimmt, hat er zudem nicht dargetan. Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern lässt jedenfalls nicht den Schluss zu, dass bereits ein

besonders vielfältiges Angebot vorhanden wäre um die Interessen des urbanen Versorgungsgebietes ausreichend zu bedienen. Sofern der Verein Radio Maria Österreich auf die lokale Ausrichtung seines Programmes hinweist, ist zuzugestehen, dass dem geplanten Programm durch die Einspielung der Beiträge direkt aus dem Versorgungsgebiet eine Berücksichtigung der lokalen Interessen nicht abgesprochen werden kann und auch im Rahmen der Auswahlentscheidung im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G die Berücksichtigung des Lokalbezuges eines Spartenprogramms einbezogen werden könnte (vgl. BKS 12.12.2003, GZ 611.091/0004-BKS-2003). Allerdings kommt dem, vor dem Hintergrund der fehlenden Vollversorgung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet keine entscheidende Bedeutung zu, sodass vor diesem Hintergrund im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf die weiteren in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Kriterien (Lokalbezug, Umfang an eigengestalteten Beiträgen) nicht weiter einzugehen war.

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ geringe Auswahl an privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wird, würde demnach dem von § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Das Kriterium der Meinungsvielfalt schlägt daher im vorliegenden Fall zulasten des Zulassungsantrages des Vereins Radio Maria Österreich aus.

#### 4.7.3.2.2. Zum Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH

Das Programm der Erweiterungswerberin Antenne Oberösterreich GmbH ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Der Programmcharakter soll sich im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität nicht verändern. Die Musikfarbe, auch das Verhältnis von Wort zu Musik und die Serviceelemente bleiben unverändert. Die Antragstellerin plant, in sämtlichen Programmelementen (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Hinweise auf kulturelle Aktivitäten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, Eventberichterstattung etc) genauso auf das Gebiet Linz einzugehen, wie auf das derzeitige, bestehende Sendegebiet. Zudem verweist sie darauf, dass die Berichterstattung aufgrund der vielfältigen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge der beiden Sendegebiete bereits jetzt fixer Bestandteil des Programms ist.

In Bezug auf das beantragte Musikformat ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet sowohl mit den Programmen „KRONEHIT“ als auch mit „Life Radio Oberösterreich“ bereits zwei Musikprogramme im AC-Format verbreitet werden. Auch das Programm „Welle 1 Linz“ besetzt Teile dieses Formates, wenn auch nicht ausschließlich. Soweit die Antenne Oberösterreich GmbH in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass die von ihr angestrebte Zielgruppe älter sei als, die Kernzielgruppe von „KRONEHIT“ und vergleichsweise jünger als die von „Life Radio Oberösterreich“ angesprochene Kernzielgruppe, ist ihr entgegenzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung allein der Alterszielgruppe nicht ausreichend ist (vgl. BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008). Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt ist im Hinblick auf das Programm jedoch positiv zu bewerten, dass die Antragstellerin die lokale Musikanfrage durch Marktforschung unmittelbar in das Programm mit einbeziehen möchte und damit ein auf die



Interessen der Zielgruppe im Versorgungsgebiet zugeschnittenes Musikprogramm plant (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0594/0001-BKS/2007). Dennoch kann, da bereits weite Teile des Musikformates von den bestehenden Veranstaltern abgedeckt werden, kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Musikformat der Antragstellerin im Versorgungsgebiet erblickt werden.

Allerdings könnte das geplante Wortprogramm eine derzeit nicht in diesem Ausmaß bediente Nische füllen und dadurch einen Mehrwert, der zu größerer Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet führt, begründen: Im Programm der Antenne Oberösterreich GmbH finden sich schon derzeit Berichterstattung und Serviceelemente aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, die den Zusammenhängen des Gebietes Linz-Wels Rechnung tragen. Vor dem Hintergrund der geographisch-räumlichen Betrachtung des Raumes sollen beide Gebiete gleichwertig in das Programm einfließen und somit ein speziell auf diesen Raum zugeschnittenes Programm entstehen. Ein solches Programm ist in diesem Umfang und vor allem mit diesem speziellen Fokus im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bisher nicht durch bestehende Hörfunkveranstalter abgedeckt, da es zwar lokale, ein bundesweites und regionale bzw. auf den gesamten oberösterreichischen Raum fokussierende Programme gibt, aber keines, welches ausschließlich den Bedürfnissen dieser speziellen Region Linz-Wels Rechnung trägt, sodass das geplante Wortprogramm einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte. Dabei übersieht die Behörde nicht, dass die Region Linz-Wels im Programm von „Lounge FM“ im Rahmen der Zulassung des Versorgungsgebiets „Oberösterreichischer Zentralraum“ erfasst ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber, dass diese Zulassung nicht speziell auf den Raum Linz-Wels ausgerichtet ist, sondern große Teile des Oberösterreichischen Zentralraums samt Steyr umfasst, weshalb eine Konzentration ausschließlich auf das Gebiet „Linz-Wels“ als neuartiger Schwerpunkt zur Berücksichtigung der Interessen dieses Gebietes beiträgt.

Auch unter den Blickwinkel des Lokalbezuges könnte unter dieser Prämisse ein Mehrwert geschaffen werden. Die geplante Fokussierung auf den Raum Linz-Wels, die auch derzeit bereits Berücksichtigung im Programm findet, zeichnet das Bild eines eigenständigen, speziell auf die Bedürfnisse dieses Raumes Bedacht nehmenden Programmangebots, das sich genau durch diese Fokussierung sowohl von den bereits derzeit im Versorgungsgebiet Linz ausgestrahlten lokalen, wie auch regionalen bzw. Oberösterreichweiten Hörfunkprogrammen unterscheidet. Diese spezielle Fokussierung könnte eine für diesen Raum vertiefte und auf die Interessen des Gebietes Linz-Wels Bedacht nehmende Berichterstattung ermöglichen, sodass darin durchaus ein Mehrwert für die im Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung zu erblicken ist.

#### 4.7.3.2.3. Zum Zulassungsantrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Im Fall der Neuschaffung des Versorgungsgebietes plant die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein echtes Stadtradio für Linz. Mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten handelt es sich um ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im modernen „AC“-Format, welches Pop- und Rock mit Hitqualität von 1980 bis heute, mit dem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten 10 bis 15 Jahre mit verschiedenen Stilrichtungen aus dem Pop/Rock-Segment (Soft Pop, Pop-Rock, Pop-Dance...) umfasst. Zu besonderen Anlässen sollen auch deutsche Titel gespielt werden. Die Zielgruppe des Programms sind die 14- bis 49-Jährigen mit dem Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Festzuhalten ist, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet, wie bereits zu vor ausgeführt, eine relativ breite Auswahl an Adult Contemporary-Formaten verschiedener

Ausprägungen besteht. Das geplante Programm der Antragstellerin ist ein modernes „AC“-Format mit Service-Charakter, welches sich an die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen richtet. Im Hinblick auf das geplante Musikformat gilt im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Wesentlichen das gleiche wie bereits das zum Hauptantrag der Antenne Oberösterreich GmbH zuvor Gesagte: Im gegenständlichen Versorgungsgebiet besteht bereits eine relativ große Auswahl an „AC“-Formaten in unterschiedlichen Varianten.

Nach der Rechtsprechung des BKS unter Bezugnahme auf die Spruchpraxis des VwGH ist der Beitrag zur Meinungsvielfalt höher zu bewerten, wenn mittels eines geplanten Musikformates ein Segment sowie eine Zielgruppe abgedeckt wird, welche derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht in diesem Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient werden (vgl. etwa BKS 21.4.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Im gegebenen Zusammenhang vermag die KommAustria in der Tatsache, dass sowohl eine etwas ältere Zielgruppe angesprochen werden soll, als diejenige von „KRONEHIT“ und der „Welle 1 Linz“, als auch eine jüngere Zielgruppe als jene von „Life Radio Oberösterreich“, keinen maßgeblichen Beitrag zur Meinungsvielfalt erkennen. Inhaltlich werden somit weite Teile des geplanten Musikprogramms der Antragstellerin bereits von den bestehenden Veranstaltern abgedeckt.

Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet ist auch das von der Antragstellerin geplante Wortprogramm zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Programmangebotes, zeigt sich, dass das beantragte Wortprogramm aufgrund seines geplanten hohen Lokalanteils durchaus einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Darüber hinaus soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseintritte zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antragstellerin bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden. Vor dem Hintergrund des im Verbreitungsgebiet bereits bestehenden lokalen Informationsangebots ist der durch das redaktionelle Programmkonzept entstehende Mehrwert für die Meinungsvielfalt allerdings eher gering einzustufen, da sich die geplante lokale Berichterstattung thematisch in keinem nennenswerten Ausmaß von den im beantragten Versorgungsgebiet bestehenden lokalen Programmen der „Welle 1 Linz“ oder „Radio Arabella Linz“ abhebt.

Im Hinblick auf die Eigengestaltung des Programms und die Höhe des geplanten Wortanteils ist grundsätzlich anzumerken, dass aus diesen Kriterien für keine der im Verfahren beteiligten Antragstellerinnen ein Vorteil zu begründen ist. Sämtliche Antragstellerinnen haben sich mit im Wesentlichen eigengestalteten Programmen beworben und auch die Höhe des Wortanteils liegt bei allen Antragstellerinnen – abgesehen von der Superfly Radio GmbH (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 4.7.3.2.4.) – bei 25 % inklusive Werbung.

Vorliegend führt auch die Betrachtung des Ausmaßes an live moderierten Sendungen im Vergleich zu unmoderierten bzw. voraufgezeichneten Sendungen zu keiner Präferenz für eine der Antragstellerinnen des Antenne-Verbundes.

Angesichts des von der Antragstellerin im Falle einer Neuzulassung beantragten Wortprogramms ist jedoch im Verhältnis zum auf den gesamten Raum Linz-Wels spezialisierten thematischen Angebot der Antenne Oberösterreich GmbH im Falle einer

Erweiterung, durch die Verbindung der regionalen Interessen des Raumes Linz-Wels und der darauf fokussierenden Berichterstattung, nicht davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall durch eine Neuzulassung des geplanten Programms der Antragstellerin ein gegenüber der Erweiterung der Antenne Oberösterreich GmbH deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

#### 4.7.3.2.3. Zum Zulassungsantrag der N&C Privatrado Betriebs GmbH

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant ein zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10 bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Das Verhältnis von Wortprogramm (inklusive Werbung) zu Musikprogramm liegt bei etwa 25:75. Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im „Contemporary Hit Radio“-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt des Musikprogrammes liegt auf aktuellen Hits in erhöhter Rotation den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Club Sounds, wobei auch Interpreten aus Österreich gefördert werden sollen. Es handelt sich dabei um ein eigens für Linz programmiertes Musikprogramm. Einzig die Sendung „ENERGY Mastermix“ (täglich von 21:00 bis 22:00 oder 23:00 Uhr), wird in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt.

Das Wortprogramm umfasst regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia, Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und Berichte über das junge Linzer Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden stündlich vom zuständigen Redaktionsteam in Wien Welt- und Österreichnachrichten produziert und im Versorgungsgebiet Linz übernommen. Die Lokalnachrichten werden eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert, die Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Die Lokalnachrichten für Linz werden von einer eigenen Linz-Newsredaktion gestaltet.

Obwohl sich das Musikformat der N & C Privatrado Betriebs GmbH von dem in Linz schon vorhandenen Jugendsender „Welle 1 Linz“ dadurch unterscheiden dürfte, das sich mehr an den Charts orientiert, während „Welle 1 Linz“ neben dem „Contemporary Hit Radio“-Format auch die jüngeren und schnelleren Varianten des „AC“-Formates (current based „AC“) abdeckt, können die weitgehenden Überschneidungen nicht übersehen werden. Zumal sich auch die „Current-based AC“-Formatierung ebenfalls durch eine engere Rotation und jüngere, chartorientierte Musiktitel auszeichnet, wodurch die Grenzen zum Contemporary Hit Radioformat fließend sind. Demnach repräsentieren beide Radiokonzepte eine im Wesentlichen ähnliche Musikrichtung und zielen auf die annähernd gleiche jugendliche Alterszielgruppe ab. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist es im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142). Dass Argument der Antragstellerin, es handle sich bei der Zielgruppe des Programms „Welle 1“ um eine völlig unterschiedliche, ließ sie unbegründet und erscheint nur eingeschränkt nachvollziehbar, da die von „Welle 1 Linz“ anvisierte Kernzielgruppe nur unwesentlich älter ist. Ob durch ein weiteres – wenn auch reines – CHR-Musikformat in Linz mit dem Fokus auf die gleiche Zielgruppe dem Gedanken der (Programm)-Vielfalt entsprochen wird, darf somit in Zweifel gezogen werden (vgl. hierzu auch BKS 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009).

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant die Welt- und Österreichnachrichten, ebenso wie

die Lokalnachrichten in der eigenen Redaktion zu gestalten. Die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH weiter in Aussicht genommenen lokalen Beiträge gehen jedoch nicht über Wetter- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungstipps und im Rahmen von Moderationsmeldungen angesprochene tagesaktuelle Themen hinaus. Zwar möchte auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH in ihrem Programm auf das verfahrensgegenständliche Gebiet Bezug nehmen und insbesondere Berichte über das junge Stadtleben bieten, im Hinblick darauf sowie die geplanten Serviceelemente ist aber zu bemerken, dass ein ähnliches, auf die jüngeren Hörer abgestimmtes Servicekonzept auch im Programm von „Welle 1 Linz“ zu finden ist, wo ebenfalls internationale, nationale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen, Wetter und Verkehrsservice sowie Berichterstattung und lokale Rubriken, abgestimmt auf die jugendliche Zielgruppe, vorhanden sind.

Über die zuvor dargestellten Inhalte hinaus lassen sich im Antrag keine detaillierten Inhalte erkennen, die sich deutlich vom bestehenden Angebot abheben und einen neuen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet darstellen könnten und somit die bestehenden Überschneidungen im Musikformat in den Hintergrund treten ließen. Diesbezüglich übersieht die KommAustria zwar nicht, dass diese Antragstellerin im konkreten Vergleich das höchste Ausmaß an live moderierten Sendungen plant, dies allerdings aber auch keinen zwingenden Beweis für den Lokalbezug eines Programms darstellen kann (vgl. BKS 26.2.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006). Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass lediglich zwei Nachrichtensprecher sowie nur bei Bedarf eine weitere Person zur Recherche und Ausarbeitung der für das Versorgungsgebiet relevanten Themen eingestellt werden soll, was erwarten lässt, dass der tatsächliche Beitrag zur Berücksichtigung der lokalen Interessen eher gering ausfällt. Die von der Antragstellerin geplanten zahlreichen „Off-Air Aktivitäten“ begründen zudem keinen relevanten Beitrag zur Meinungsvielfalt des geplanten Programms. Generell ist hinsichtlich der Höhe des geplanten Wortanteils auch kein Vorteil für diese Antragstellerin zu erblicken, da sie ebenfalls einen Wortanteil von 25 % plant.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH zwar einen identisch hohen Wortanteil bietet und zudem im vergleichbaren Ausmaß (nämlich größtenteils) eigengestaltet ist, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung aber auch kein erhöhter Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erblicken ist, der es sachlich erscheinen ließe einer Neuzulassung gegenüber einer Erweiterung den Vorzug zu geben.

#### 4.7.3.2.4. Zum Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH

Auch eine nähere Betrachtung des von der Superfly Radio GmbH beantragten Hörfunkprogramms führt nicht zur Auffassung, dass von diesem Programm tatsächlich ein Mehr an Meinungsvielfalt zu erwarten ist:

Geplant ist ein auf „Black Music“ ausgerichtetes, zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das sich an ein urbanes, aufgeschlossenes Publikum im Alter von 14 bis 49 Jahren mit hohem Bildungsniveau und gehobenem Einkommen richtet, wobei die Kernzielgruppe die 30- bis 49-Jährigen sind. Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokalen Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Radio Superfly sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst,- Kultur,- und Musikszene und der Bevölkerung. Die Inhalte sollen auch über sämtliche, technologisch verfügbaren, modernen Verbreitungswege via Smartphones, Apps, Online, etc. angeboten werden.

Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von „Black Music“ abdecken. Insbesondere sollen folgende Musikstile zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chili Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. In der Musikspezialsendung „Superfly

Spezialisten“ soll von Experten vertieft auf einzelne Genres eingegangen werden. Auch lokale Künstler sollen im Rahmen von Spezialistensendungen und „hosted by“ Formaten im Programm gefördert werden. Weiters sollen Konzerte und Veranstaltungen wie etwa das „Ars Electronica Festival“, die Linzer Klangwolke oder das „Crossing Europe Filmfestival“ von der Superfly Radio GmbH als Medienpartner begleitet werden und ins Programm einfließen.

Im Wortprogramm werden unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten sowie mehrmals täglich Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Daneben sollen bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten dauernde redaktionelle Elemente aus den Bereichen Interviews und Musikgeschichten, Albumvorstellungen, Buchbeschreibungen, Filmkritiken, Veranstaltungshinweise, Lokale Beiträge und Interviews aus der Stadt, tägliche philosophische, humoristische Betrachtungen des Lebens, Multimedia Beiträge, Music Features gesendet werden. Geplant sind zudem Thementage zu aktuellem Geschehen und Ereignissen im Sendegebiet. Im Rahmen der Spezialformate sollen zudem lokale Der Wortanteil soll – ohne Werbung – in der Morgenshow 15 %, während des Tagesprogramms 10 bis 15 % und während der Spezialistensendungen 10 % betragen. Das Programm soll aus Wien gesendet werden, wobei ein eigenes Büro und Sendestudio in Linz geplant sind. Die Studio- und Sendetechnik soll so eingerichtet werden, dass vor Ort gestaltete Sendeinhalte und Livemoderationen direkt von Linz aus in die Sendekette eingespielt werden können. Das Verhältnis von lokal in Linz produzierten und auch im Wiener Programm ausgestrahlten Wortinhalten soll etwa 50:50 ausmachen.

Das von der Superfly Radio GmbH geplante Programm weist sowohl hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, als auch im Wort- und Musikprogramm deutliche Überschneidungen mit dem bereits im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programm „Lounge FM“ der Schallwellen Lounge GmbH auf: Hinsichtlich des Musikformats übersieht die KommAustria nicht, dass das Programm der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Schallwellen Lounge GmbH rund um die Uhr Musik mit niedriger „Beats per Minute“-Rate bieten.

Zwar deckt das beantragte Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das Musikprogramm der Schallwellen Lounge GmbH und es ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass sich beide Programme durch die von der Schallwellen Lounge GmbH vorgenommene Programmänderung der Kategorie „Chillout“ in Richtung „Chillout-Pop“ durch die Einführung der Musikstile „loungiger Swing“ und Standards des „All American Songbook“ nunmehr zumindest im Bereich dieser Kategorie deutlicher als bisher voneinander abgrenzen; dennoch ist davon auszugehen, dass es in nicht unwesentlichem Ausmaß auch weiterhin zu Überschneidungen kommen würde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Betrachtung des Marktangebots nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht, sodass Eigendefinitionen nicht von Relevanz sein können (vgl BKS 2. 6. 2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009), zumal die vorgenommenen Änderungen, wie die KommAustria festgestellt hat, keine wesentliche Änderung des Programmformates darstellen.

Weiters ist anzumerken, dass sich beide Programme an eine urbane Zielgruppe der 15- bis 55-Jährigen bzw. der 14 bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen richten, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle und Kultur großflächig überschneiden und somit keine Inhalte umfasst sind, die im Versorgungsgebiet neuartig wären. Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass es zu Überschneidungen sowohl des Wort- als auch des Musikprogramms der Superfly Radio GmbH mit bestehenden Rundfunkveranstaltern kommt, sodass auch in diesem Fall

kein nennenswerter Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet entstehen würde, der für eine Neuzulassung spräche.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin hinsichtlich der Berücksichtigung lokaler Interessen im Versorgungsgebiet nur grundsätzliche Aussagen formuliert. Für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007) von Bedeutung.

Abgesehen von den typischen Nachrichten- und Serviceelementen, vermag der Umstand allein, dass stündlich bis zu drei entsprechende Sendeflächen für Lokalberichterstattung vorgesehen sind, noch keinen Aufschluss darüber zu vermitteln, was Inhalt dieser Beiträge sein soll. Die vorgelegte Standarduhr verdeutlicht vielmehr, dass einer dieser Sendepplätze für Programmtrailer reserviert ist und die übrigen beiden Sendepplätze u.a. auch mit Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweisen, Musikbeiträgen oder Interviews befüllt wird. Darüber hinaus ist von den dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug erkennbar, da insbesondere Themen aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss und Kultur eher allgemeine Themen darstellen und nicht spezifisch für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sind. Weitergehende, detailliertere Angaben von darüber hinausgehenden lokalen Inhalten lassen die Angaben der Superfly Radio GmbH vermissen oder blieben jedenfalls derart oberflächlich, dass sie kein konkretes Bild der Inhalte abbilden konnten.

Hinzutritt, dass lediglich 50 % des Wortprogramms der Superfly Radio GmbH von einem Team in Linz gestaltet werden sollen. Angesichts der geringen redaktionellen Personalausstattung im Linzer Studio (ein Redakteur und ein Praktikant) ist von der Superfly Radio GmbH der zu erwartende Anteil an lokalen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehenden Wortinhalten eher gering einzustufen sein. Das Argument der Antragstellerin, die „Heads“ im Studio Wien hätten genügend freie Kapazitäten und es könnten bedarfsorientiert Mitarbeiter aus Wien hinzugezogen werden, vermag diesen Eindruck nicht zu entkräften. Wie und durch welche Elemente ein allfälliger Lokalbezug im Programm, abseits der Berichterstattung über die größeren Festivals und Veranstaltungen, tatsächlich hergestellt wird, vermochte die Superfly Radio GmbH nicht zu vermitteln. Auch die Kontakte zur Linzer Kultur- und Undergroundszene stellen insofern keine Garantie der lokalen Inhalte im Programm dar, noch ist dies, wie die Antragstellerin vermeint, ein „originäres“ Alleinstellungsmerkmal der Antragstellerin. Berichterstattung über kulturelle Ereignisse und Veranstaltungen sowie Kooperationen mit der lokalen Kunst- und Kulturszene bilden gleichermaßen Programmpunkte der Berichterstattung bei bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen und auch die übrigen Antragsteller planen derartige Kooperationen und Berichterstattung.

Die Radio Superfly GmbH beziffert den Wortanteil in ihrem Programm mit etwa 10 % bis maximal 15 %. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass dieser, im Gegensatz zu den anderen Antragstellerinnen, die allesamt einen Wortanteil von 25 % allerdings inklusive Werbung aufweisen, die Werbezeit nicht enthält, sodass insofern sämtliche Anträge als gleichwertig zu erachten sind.

Im Ergebnis konnte demnach das von der Superfly Radio GmbH geplante Programm sowohl aufgrund der Überschneidungen im Musik- und Wortprogramm, als auch hinsichtlich der Anvisierung der gleichen Zielgruppe wie das bereits im Versorgungsgebiet Linz verbreitete Programm „Lounge FM“ nicht überzeugen, sodass durch eine Neuzulassung gegenüber einer Erweiterung kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

#### **4.7.3.2.5. Ergebnis**

Eine vergleichende Betrachtung der konkret beantragten Hörfunkprogramme und Konzepte am Maßstab des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G führt nun zusammengefasst nicht zu dem gleichen Ergebnis wie die zuvor getätigte abstrakte Betrachtung (vgl. oben Punkt 4.7.3.2.), die mangels Vollversorgung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet durchaus Raum für neue Veranstalter lässt.

Bei einem konkreten Vergleich der von den Antragstellern vorgelegten Konzepte unter Berücksichtigung der bestehenden Versorgungssituation gelangt die KommAustria jedoch zu der Auffassung, dass einer Neuzulassung im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet verfahrensgegenständlich nicht per se der Vorzug zu einer Erweiterung zu geben ist. Insbesondere aufgrund der bei allen beantragten Hörfunkprogrammen vorliegenden Überschneidungen im Musikformat mit bereits bestehenden Veranstaltern, als auch – im Detail betrachtet – im Rahmen der geplanten Wortprogramme, ergibt sich vorliegend das Bild, dass im Falle einer Neuzulassung sämtliche zur Auswahl stehenden Programme ein „more of the same“ bedeuten, wodurch tatsächlich kaum ein Mehrwert im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet und den konkreten Bewerbern um eine Neuzulassung kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einer Neuzulassung eines der beantragten Programme ein Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die beantragte Erweiterung leisten könnte.

Vielmehr erscheint es vorliegend durch die spezielle Fokussierung und Berücksichtigung der Interessen der in diesem Raum Linz-Wels arbeitenden und lebenden Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Marktsituation gerechtfertigt, einen Mehrwert zur Meinungsvielfalt durch eine Erweiterung zu erblicken.

Im Ergebnis verspricht somit das Konzept der Erweiterungswerberin Antenne Oberösterreich GmbH am Maßstab des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sowohl in Bezug auf die Anträge der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der Superfly Radio GmbH, der N & C Privatradio Betriebs GmbH als auch auf den Antrag des Vereins Radio Maria die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet.

#### **4.7.3.3. Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung**

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des PrR-G ist, eine vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt durch BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet,

welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G und die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A B1gNR 22. GP). Zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet rund 280.000 Einwohner umfasst und damit deutlich über der in § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt.

Eine abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes führt angesichts der technischen Reichweite sowie der vorliegenden urbanen Bevölkerungsdichte – losgelöst von den einzelnen, konkreten Anträgen – zu dem Ergebnis, dass im Falle der Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes „Linz“ grundsätzlich erwartet werden kann, dass die finanziellen und organisatorischen Anfangsinvestitionen der Rundfunkveranstalter in absehbarer Zeit abgedeckt werden können.

Andererseits legt aber im gegenständlichen Verfahren die bereits bestehende Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern unter dem Blickwinkel der beantragten konkreten Programm- und Finanzierungskonzepte die Vermutung nahe, dass sich ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eventuell als schwierig darstellen könnte. Wie bereits zuvor festgestellt (vgl. Punkt 4.7.3.2.) bewerben sich die Antragsteller, bis auf den Verein Radio Maria Österreich – mit Programmkonzepten, die sich mit den im Versorgungsgebiet bereits vorhandenen Hörfunkveranstaltern großteils sowohl im Musik- als auch Wortprogramm überschneiden. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, dass der Eintritt eines dieser Programme in den Linzer Hörfunkmarkt aus wirtschaftlicher Sicht nicht derart erfolversprechend ist, wie es die finanziellen Konzepte vorsehen.

Vor diesem Hintergrund kann im gegenständlichen Verfahren aber, unter Berücksichtigung der konkreten Wettbewerbs- und Bewerbersituation die Beurteilung der wirtschaftlichen Einträglichkeit eines Versorgungsgebietes, trotz seiner großen technischen Reichweite, nach Ansicht der KommAustria, anders ausfallen.

Unter Berücksichtigung der konkret vorgelegten Finanzierungskonzepte der Antragsteller – die sämtlich, sofern betroffen, bestehende Überschneidungen mit bereits vorhandenen Hörfunkprogrammen negieren – zeigt sich, dass diese nicht die Überzeugung begründen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes einer Erweiterung in wirtschaftlicher Hinsicht vorzuziehen wäre.

Die Betrachtung des konkret wirtschaftlichen Konzepts des Vereins Radio Maria Österreich verdeutlicht, dass das wirtschaftliche Konzept im Wesentlichen darin besteht, dass ein bestehendes Programm mit lokalen Adaptierungen auch im Rahmen der beantragten Zulassung übernommen wird, sodass den aus Spenden lukrierten Einnahmen lediglich die Kosten der Sendeanlage und der Programmbzubringung gegenüberstehen. Damit würde sich die Zulassung aber in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes darstellen, ohne jedoch die Kriterien für ein Erweiterung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G (unter anderem politische, soziale, kulturelle, sowie unmittelbare geografische Zusammenhänge) zu erfüllen. Wenn der Gesetzgeber solche Voraussetzungen aufstellt, kann ihm nicht unterstellt werden, dass eine Neuzulassung, die diese



Voraussetzungen nicht erfüllt, letztlich aber weitgehend in einer Weise ausgestaltet ist, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung wirkt, aus genau diesem Grund in der Abwägung gegen einen in Konkurrenz stehenden Antrag auf Erweiterung gleich (oder gar besser) zu bewerten ist. Bereits aus diesem Grund vermag das wirtschaftliche Konzept des Vereins Radio Maria Österreich kein derartiger Vorteil erblickt werden, der die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des Versorgungsgebietes nahe legen würde (vgl. dazu bereits KommAustria 01.06.2010, KOA 1.380/10-015).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH macht im Falle der Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in finanzieller Hinsicht im Wesentlichen ihre solide wirtschaftliche Situation sowie ihre Einbettung in die tragfähige gesellschaftliche Struktur des Antenne-Verbundes geltend. Darüber hinaus verweist sie auf Synergiemöglichkeiten, die genutzt werden sollen. Die Antragstellerin legte, wie bereits unter Punkt 4.4.5 dargelegt, in wirtschaftlicher Hinsicht ein gewöhnliches finanzielles Konzept vor. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Zulassungsantrags fällt aber die bestehende Marktsituation besonders ins Gewicht, da sich im Falle der Neuzulassung Überschneidungen mit bereits bestehenden Formaten abzeichnen, welche zu einem starken Wettbewerb führen, sodass die Reichweitenprognosen ambitioniert erscheinen. Die zwar etwas abweichend angestrebte Alterszielgruppe, als auch die marginale Unterscheidung im Rahmen des Musikformats im Vergleich zu den bereits vorhandenen Programmen (vgl. oben 4.7.3.2.3.), vermögen keine Garantie bieten für die erfolgreiche wirtschaftliche Positionierung, sodass insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Marktsituation das wirtschaftliche Konzept insofern nicht überzeugt.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beruft sich bei ihren Ausführungen auf ihren wirtschaftlichen Rückhalt in der NRJ-Gruppe und Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter. Zwar sieht der von dieser Antragstellerin vorgelegte Businessplan eine – im Vergleich zu den Antragstellerinnen des Antenne-Verbundes – eher zurückhaltende Kalkulation hinsichtlich der Tagesreichweite als auch der Werbeeinnahmen vor (vgl. oben 4.4.5), nichts desto trotz erscheint auch dies vor dem Hintergrund der Wettbewerbssituation im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, in welchem die Antragstellerin mit ihrem Programm in direkte Konkurrenz zu „Welle 1 Linz“ treten würde, sehr ambitioniert. Allein der finanzielle Rückhalt durch den Mutterkonzern vermag für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nichts beizutragen.

Ähnlich verhält es sich bei dem finanziellen Konzept der Superfly Radio GmbH, die ebenfalls – neben der Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung der Anfangsinvestitionen – insbesondere auf ein Anbot eines Gesellschafterdarlehens sowie Synergiemöglichkeiten im Bereich des Personals verwies (vgl. oben 4.4.5). Vorliegend würde das gegenständlich vorgesehene Programmkonzept von „Radio Superfly“ im Hinblick auf die Zielgruppe weitestgehend mit der bereits von „Lounge FM“ zusammenfallen, was eine – gerade in diesen Randbereichen des Musikspektrums und der sich ebenfalls ähnelnden Themenberichterstattung – verstärkte Wettbewerbssituation auslösen könnte (vgl. oben 4.7.3.2.4.). Dem Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH kann somit in wirtschaftlicher Hinsicht keine Präferenz im Vergleich zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zugesprochen werden.

Die Erweiterungswerberin Antenne Oberösterreich GmbH argumentiert, dass sie im Falle einer Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes auf ihre bereits in Wels vorhandene technische, organisatorische und personelle Infrastruktur zurückgreifen könnte. Aufgrund des Zugewinns an technischer Reichweite erwartet sie eine gesteigerte Attraktivität und Kombinationsmöglichkeiten für Werbekunden aus beiden Versorgungsgebieten, wodurch sie die Finanzierung des Sendebetriebs über eine neue Übertragungskapazität sowie die erforderlichen Personalkosten als abgesichert erachtet.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Vor dem Hintergrund des derzeit bestehenden Versorgungsgebiets „Wels (98,3 MHz)“ der Erweiterungswerberin, welches zwar eine technische Reichweite von 110.000 Einwohnern aufweist und damit nur knapp über der von § 12 Abs. 6 PrR-G postulierten Grenze liegt, erachtet die KommAustria den Gedanken, dass auch dies – unter dem Aspekt der Schaffung eines wirtschaftlich tragfähigen und vielfältigen Hörfunkbetriebs – zugunsten einer Zuordnung zur Erweiterung dieses Gebietes herangezogen werden kann, entgegen der vom Verein Radio Maria Österreich vertretenen Ansicht, als sachgemäß.

Ausgehend vom Vorbringen der Antenne Oberösterreich GmbH erscheint der finanzielle Aufwand zur Deckung der Anfangsinvestitionen im Falle einer Erweiterung lediglich gering, da auf die bestehende technische, organisatorische und personelle Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Zudem ist davon auszugehen, da die Berichterstattung über Linz bereits jetzt im Programm verankert ist, dass eine Etablierung des Programms, einhergehend mit der Hörergewinnung in dem Versorgungsgebiet, ohne erheblich gesteigerte Marketingaufwendungen erfolgen könnte. Zudem ist aufgrund der von der Erweiterungswerberin im Wortprogramm ausgefüllten Nische durch die Konzentration auf den Raum Linz-Wels zu erwarten, dass es sich am wahrscheinlichsten derart in den bestehenden Markt integrieren kann.

Weiters ist zu beachten, dass es sich beim versorgten Gebiet um ein im Wesentlichen urbanes Versorgungsgebiet mit hoher Bevölkerungsdichte handelt, welches aber auch im Kontext des gesamten Oberösterreichischen Zentralraumes zu betrachten ist, da sich die wirtschaftlichen Zusammenhänge dieser Region auch in der insgesamt bestehenden Hörfunklandschaft widerspiegeln und dies im Hinblick auf zu erwartende Werbeeinnahmen ceteris paribus das wirtschaftliche Überleben eines Hörfunkveranstalters zusätzlich erschwert, insbesondere dann, wenn (wie vorliegend) überwiegend ähnliche Hörfunkprogramme bereits bestehen. In sämtlichen, von den Zulassungswerbern vorgelegten finanziellen Konzepten kann, wie dargelegt, aber kein Konzept erblickt werden, welches die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die gegebene Wettbewerbssituation anstelle einer Erweiterung nahe legen würde. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines (gänzlich) neuen Senders gegenüber einer Erweiterung.

Mit anderen Worten scheint vorliegend die Einräumung der Möglichkeit zur Vergrößerung des Versorgungsgebietes – auch wenn dieses wesentlich kleiner ist – den gesetzgeberischen Zielen besser Rechnung zu tragen, weil die wirtschaftliche Tragfähigkeit des schon bestehenden Programms begünstigt und gestärkt wird (vgl. in diesem Sinne VwGH 18.10.2006, 2004/04/0070).

Vor diesem Hintergrund gelangt die KommAustria zu der Auffassung, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit aufgrund der vorliegenden Wettbewerbssituation im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Wels (98,3 MHz)“ der Antenne Oberösterreich GmbH spricht.

#### **4.7.3.4. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge**

Schließlich ist zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Fraglich ist daher zunächst, ob das gegenständliche Versorgungsgebiet insbesondere aufgrund seiner Größe sowie seiner politischen Rolle als Landeshauptstadt als eine derart in sich abgeschlossene Einheit zu betrachten ist, dass die Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit eher den vorherrschenden politischen, sozialen und kulturellen Fakten entspräche.

Die Antenne Oberösterreich GmbH bringt hierzu vor, dass die Städte Linz und Wels seit je her vielfältig und historisch verwurzelt sind. Unter Verweis auf die Wirtschaftsstruktur dieses Gebietes als zentraler Motor in Oberösterreich stellt sie zudem die Bedeutung des wirtschaftlichen Industriezweigs dieser Region heraus und verweist auf die Notwendigkeit der Einpendler für Linz zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Weiters wird auf die wechselseitige kulturelle und politische Bedeutung der Städte Linz und Wels, die von den Bewohnern jeweils wechselseitig genutzt werden (Universitätsstadt Linz und Messestandort Wels) verwiesen. Die Verflechtungen zwischen den Gebieten werden zudem durch die bestehende Infrastruktur und der dadurch bedingten regen Mobilität gefördert.

Zwar hat die Stadt Linz als Landeshaupt- und Universitätsstadt und damit das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet, welches immerhin 280.000 Einwohner umfasst, unzweifelhaft enge und vielfältige eigenständige Zusammenhänge, sodass dem Versorgungsgebiet „Linz“ nicht per se jede Eigenständigkeit abzusprechen wäre. Dies vermag alleine aber nicht davon zu überzeugen, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und der vorliegenden Infrastruktur, einen derart zusammenhängenden Raum darstellt, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Oberösterreich GmbH ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem Raum Wels und Linz. Denn, ungeachtet dessen, darf die kontinuierlich wachsende Bedeutung des gesamten Raumes Linz-Wels nicht unberücksichtigt bleiben, zumal es sich dabei um einen stetigen Fortentwicklungsprozess handelt.

Die Bedeutung des gesamten Raumes erschöpft sich zudem nicht nur in den berufsbedingten Pendlerbeziehungen. Zwar hat der BKS darauf verwiesen, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen, sodass vielmehr ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung ist (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007). Eine derartige Sichtweise wäre vorliegend aber zu kurz gegriffen, denn es ist vielmehr gleichsam anzunehmen, dass darüber hinaus, durch die benachbarte Lage, die daraus resultierenden gemeinsamen Verkehrsverbindungen sowie der wirtschaftlichen Konzentration gerade auch in kultureller und sozialer Hinsicht enge Verbindungen zwischen beiden Gebieten vorhanden sind, da in beiden Städten eine Vielzahl an kulturellen Ereignissen von beiderseitigem Interesse sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen bestehen, sodass insbesondere auch die Interessen der in Linz lebenden Bevölkerung abgebildet werden können.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Antenne Oberösterreich GmbH im Falle einer Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ die Verbreitung eines auf die lokalen Bedürfnisse der Region Linz-Wels abgestimmten und auf beide Gebiete gleichwertig fokussierenden Programms plant, wodurch den Interessen beider Versorgungsgebiete Rechnung getragen werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint

das Argument der Durchhörbarkeit seitens der Erweiterungswerberin im Hinblick auf die in diesem Raum in beiden Gebieten vorhandenen Interessen nicht unschlüssig.

Bezogen auf die konkreten Anträge ist weiters nicht zu erwarten, dass durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein im Vergleich zum Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH größerer Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes geleistet wird bzw. dass ein besonderer „Mehrbeitrag“ zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes zu erwarten ist. Ebenso ist die wirtschaftlich starke Region Linz-Wels in ihrer Gesamtheit ein bedeutender Arbeitgeber. In kultureller Hinsicht ist schließlich davon auszugehen, dass wechselseitig starke Beziehungen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und Linz bestehen bzw. die verschiedenen kulturellen Angebote wechselseitig stark genutzt werden.

Anders als die Radio Superfly GmbH vermeint, kann die KommAustria daher auch keinen Widerspruch zu der im Jahr 2007 erteilten Neuzulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erblicken (vgl. Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001), da zugestanden werden muss, dass sich die demografischen Daten seit diesem Zeitpunkt verändert und weiterentwickelt haben.

Dass diese demografischen Entwicklungen und die damit einhergehenden Zusammenhänge immer größere Bedeutung gewinnen, spiegelt sich bereits in der Zulassungserteilung des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Mitte“ (vgl. Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007) wieder.

Insofern kann unterstützend, worauf die Antenne Oberösterreich GmbH zutreffen verweist, die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung iSd Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 idF Verordnung (EG) Nr. 31/2011 vom 17.01.2011, herangezogen werden. Nach deren Artikel 3 Abs. 5 die Gebiete unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zu bilden sind und damit im Wesentlichen auch auf den nach dem PrR-G relevanten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen basieren. Das NUTS-2-Gebiet AT31 (Bundesland Oberösterreich) ist in fünf NUTS 3 Regionen gegliedert, wobei die politischen Bezirke Wels und Linz das NUTS-3-Gebiet „Linz-Wels“ (AT312) bilden. Auch die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung spricht somit dafür, dass das ausgeschriebene Gebiet nicht als eine in sich derart abgeschlossene Einheit ohne Vorliegen von politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhängen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Wels (98,3 MHz)“ zu betrachten ist, sondern der demografischen Entwicklung Rechnung tragend, die Bedeutung des Raumes Linz-Wels stetig steigt.

Im vorliegenden Fall ist für die Behörde daher zusammengefasst nicht erkennbar, dass die neuerliche Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, Bedacht nähme als die Erweiterung des in Frage kommenden benachbarten Versorgungsgebiets, welche speziell die gegebenen Zusammenhänge der Region Linz-Wels abbilden könnte. Vielmehr erscheint, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Anträge, die nur einen sehr geringen Mehrwert in Anbetracht der bereits vorhandenen Hörfunkprogramme leisten würden und daher im gegebenen Fall nicht in nennenswertem Ausmaß zur Identität des Versorgungsgebietes „Linz“ beitragen würden, eine Neuschaffung nicht vorzugswürdig, zumal es bereits zwei lokale Hörfunkprogramme gibt, die ausschließlich auf Linz fokussieren.

Das Kriterium des Vorliegens von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen spricht daher im konkreten Fall für die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH und somit gegen die Anträge der übrigen Antragstellerinnen auf Neuschaffung des gegenständlichen Versorgungsgebietes.

#### **4.7.3.5. Bevölkerungsdichte**

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet dicht verbaute, aber insbesondere südwestlich in Richtung Wels zum Teil auch gering verbaute, ländliche Gebiete aufweist. Damit ähnelt es von der Bevölkerungsstruktur dem Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH. Vor diesem Hintergrund bringt das Kriterium der Bevölkerungsdichte keinen Vorteil für die Erweiterung oder die Neuschaffung.

#### **4.7.3.6. Frequenzökonomie**

Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG zu berücksichtigenden Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Im vorliegenden Fall sind die Doppelversorgungen bei der Antenne Oberösterreich GmbH sowie der Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH als technisch unvermeidbar anzusehen (vgl. oben Punkt 4.4.4. und Punkt 4.7.2).

Anders als der Verein Radio Maria Österreich kann die KommAustria bei einer Erweiterung eines bestehenden, kleineren Versorgungsgebietes um ein größeres Versorgungsgebiet wie verfahrensgegenständlich, weder einen Widerspruch zur Frequenzökonomie noch, wie bereits ausgeführt, zur Meinungsvielfalt erblicken. Der Schluss, dass bei großen Versorgungsgebieten vorrangig die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat, lässt sich weder aus § 12 Abs. 6 PrR-G noch aus dem Ziel der Optimierung des Frequenzspektrums ableiten. Das ins Treffen geführte Ziel des Gesetzgebers, möglichst vielen privaten Hörfunkveranstaltern im Sinne der Frequenzökonomie eine Zulassung zu ermöglichen, findet ihre Grenzen in der Intention einen möglichst wirtschaftlich tragfähigen Hörfunkbetrieb zu gewährleisten.

Angelehnt an den aus § 10 Abs. 3 PrR-G hervortretenden Willen des Gesetzgebers, ist es gerade auch im Sinne der Frequenzökonomie „möglichst großräumige Versorgungsgebiete zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Hörfunkveranstaltung“ anzustreben (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, „Österreichische Rundfunkgesetze“, 645).

Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten dargelegt hat, würde eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH zu einem durchgehenden technischen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ führen, wobei das Ausmaß der Überschneidung zum bereits bestehenden Versorgungsgebiet 5.000 Einwohner betragen würde. Bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bedeutet dies einen Doppelversorgungsgrad von 1,8 % aus der Sicht von „Linz“ bzw. 5 % aus Sicht des Versorgungsgebietes „Wels“. Ein derartiges Ausmaß führt aber weder zu einem Widerspruch mit dem durch die Tätigkeit der KommAustria zu erreichenden Ziel einer Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk (§ 2 Abs 2 Z 5 KOG), noch zu einer Verletzung des § 10 Abs. 2 PrR-G. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Ausmaß der Doppelversorgung vorliegend eine im Sinne der zitierten Rechtsvorschriften vernachlässigbare Doppelversorgung darstellt, da sie sich zum einen nur auf die Randbereiche des Versorgungsgebietes bezieht und sich zudem für den von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G geforderten unmittelbaren Zusammenhang als unerlässlich darstellt (vgl. insofern BKS 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, der eine Überschneidung von rund 1/3 nicht mehr bloß als einen Randbereich angesehen hat.).

#### **4.7.3.7. Ergebnis**

Insgesamt können die vom Bundeskommunikationssenat formulierten Kriterien daher weder isoliert noch (im Sinne eines beweglichen Systems) kombiniert den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH rechtfertigen.

Die im Gesetzestext und in den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgewiesene Betonung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die wirtschaftliche Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung zu interpretieren. Im Lichte der vom Privatradiogesetz vorgegebenen Rangfolge und der Stärkung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist der Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben, wenn nicht die Beurteilung nach den in Abs. 1 Z 4 genannten weiteren Kriterien eine eindeutige Präferenz zugunsten der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes erkennen lassen (vgl. bereits BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004). Weder aus dem Kriterium der Meinungsvielfalt, welches vorliegend aufgrund der bestehenden Marktsituation und den konkreten Bewerbern ebenfalls, wenn auch nur geringfügig, zugunsten der Erweiterungswerberin ausschlägt, noch aus den politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhängen und der Bevölkerungsdichte lässt sich vorliegend eine eindeutige Präferenz für eine Neuschaffung des Versorgungsgebietes ableiten. Vielmehr entspricht die Erweiterung in der gegebenen Situation besser der gesetzgeberischen Absicht, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat, da sich insbesondere aufgrund der bestehenden Marktsituation unter Berücksichtigung der konkreten Antragsteller, keine eindeutigen Präferenzen zugunsten einer Neuschaffung ergeben haben, die Prüfung der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ergeben, dass der Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G besser entspricht, als die Anträge der Parteien auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH der Vorrang einzuräumen. Dementsprechend war über den Eventualantrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Zulassung nicht mehr abzusprechen.

Die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich auf Zulassung (Spruchpunkt 6a.), der Antrag der N & C Privatradiobetriebs GmbH auf Zulassung (Spruchpunkt 6b.), der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Zulassung (Spruchpunkt 6c.), als auch der Antrag der Superfly Radio GmbH auf Zulassung (Spruchpunkt 6d.) waren abzuweisen.

#### **4.8. Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden

Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Linz (89,2 MHz)“ um das bisherige Versorgungsgebiet „Wels (98,3 MHz)“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Linz-Wels“ umzubenennen.

#### **4.10. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 18.03.2014 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 10.10.2014 (Spruchpunkt 7.).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 24. Juni 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne Oberösterreich GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, **per RSb**
2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, **per RSb**
3. Verein Radio Maria Österreich, z.Hd. Siemer-Siegl-Füederer & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, **per RSb**
4. N & C Privatradiobetriebs GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger + Partner Rechtsanwälte, Biberstraße 6, 1010 Wien, **per RSb**
5. Superfly Radio GmbH, z.Hd. Vavrovsky.Heine.Marth Rechtsanwälte GmbH, Schuberting 2, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg **per E-Mail**
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus



**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.383/15-001**

1	Name der Funkstelle	<b>LINZ 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Freinberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Antenne Oberösterreich GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>89,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Antenne</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E16 06</b>		<b>48N17 53</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>374</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>24</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,2</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,1</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>17,6</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>20,9</b></td> <td><b>21,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>21,2</b></td> <td><b>21,8</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>21,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>21,8</b></td> <td><b>20,8</b></td> <td><b>21,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>21,1</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,6</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>19,2</b></td> <td><b>17,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,4</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>19,1</b>	<b>17,9</b>	<b>17,6</b>	<b>19,3</b>	<b>20,9</b>	<b>21,5</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>21,3</b>	<b>21,2</b>	<b>21,8</b>	<b>22,5</b>	<b>21,7</b>	<b>21,3</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>22,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,8</b>	<b>21,8</b>	<b>20,8</b>	<b>21,2</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,3</b>	<b>21,1</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>	<b>20,1</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>17,6</b>	<b>16,9</b>	<b>18,8</b>	<b>19,8</b>	<b>19,2</b>	<b>17,8</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>17,4</b>	<b>18,6</b>	<b>19,4</b>	<b>18,9</b>	<b>18,0</b>	<b>18,2</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,1</b>	<b>17,9</b>	<b>17,6</b>	<b>19,3</b>	<b>20,9</b>	<b>21,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>21,3</b>	<b>21,2</b>	<b>21,8</b>	<b>22,5</b>	<b>21,7</b>	<b>21,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>22,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,8</b>	<b>21,8</b>	<b>20,8</b>	<b>21,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,3</b>	<b>21,1</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>	<b>20,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,6</b>	<b>16,9</b>	<b>18,8</b>	<b>19,8</b>	<b>19,2</b>	<b>17,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,4</b>	<b>18,6</b>	<b>19,4</b>	<b>18,9</b>	<b>18,0</b>	<b>18,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>56 hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Datenleitung																																																																																																																																
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			